

dem Grundstück in 60314 Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt am Main, Innenstadt, Flur 417, Flurstück 17/5, Weismüllerstraße 45, im Gebäude 415 bestehende gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken (Az.: 32 — GT/530 06.05.02 G — AM 1/93) um den Raum 2.01 und den diesen Raum angrenzenden Flurbereich im 2. Obergeschoß zu erweitern.

Nach dieser wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage besitzt sie folgenden räumlichen Umfang:

Räume des Erdgeschosses:

- E0.1 Lagerraum
- E27 Untersuchungsraum 2
- E28 Tierraum 1
- E29 Nacktmaus Tierraum 1
- E29a Schleuse
- E42 Materialraum und
- E43 Durchreicheautoklav

Räume des 1. Obergeschosses:

- 1.01 Schleuse
- 1.02 Isotopenlabor und
- 1.07 Lagerraum

Räume des 2. Obergeschosses

- 2.01 Labor
- 2.02 DNA-Labor 1
- 2.03 Zelllabor
- 2.04 DNA-Labor 2
- 2.05 Spülraum
- 2.06 Fotolabor und
- 2.07 DNA-Labor 3

sowie den von diesen Räumen umschlossenen und von der Flurabschlußstüre abgegrenzten Teil des Flurbereiches.

In der Anlage wird die bisher zulässige gentechnische Arbeit mit dem Thema

„Verwendung retroviraler ‚Promotor Trap Vektoren‘ zur Identifizierung zellulärer Promotoren“ fortgeführt.

Ein Projektleiter, ein Stellvertreter sowie ein Beauftragter für die Biologische Sicherheit wurden bestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur wesentlichen Änderung der Anlage. Die Nebenbestimmungen betreffen die Durchführung der Umbaumaßnahmen, Kennzeichnung des neu hinzukommenden Raumes und die Nutzung des an die Anlage angrenzenden sanitären Bereiches.

Der Bescheid nimmt Bezug auf die mit Antragstellung im Verfahren vorgelegten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (s. o.) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gießen, 24. August 1995

Regierungspräsidium Gießen

32 — GT/530 06.05.02 G — AM 1/95

St.Anz. 37/1995 S. 3005

962

KASSEL

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 16. August 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung, verordnet:

§ 1

(1) Die Kulturlandschaft im Bereich der Stadt Kassel wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ umfaßt Flächen der Stadt Kassel. Es hat eine Größe von ca. 2925 ha. Die örtliche

Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Magistrat der Stadt Kassel — unterer Naturschutzbehörde —, Bosestraße 15, 34112 Kassel. Die Karten können bei den genannten Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet gliedert sich in die Zone I mit einer Größe von ca. 2375 ha und die Zone II mit einer Größe von ca. 550 ha, die in der Karte durch eine unterbrochene Linie voneinander getrennt sind. Die Zone II ist schraffiert dargestellt.

(2) Die Zone I umfaßt ökologisch bedeutsame, von baulichen Anlagen weitgehend freie Landschaftsteile wie Waldgebiete, Gehölze, Grünlandbereiche, Feucht- und Trockenstandorte, Brachen, Auenbereiche, Gewässer einschließlich deren Uferzonen und Parkanlagen. Zweck der Unterschutzstellung dieser reich strukturierten Landschaft ist insbesondere:

1. Erhalt der unverbauten Landschaft und der das Stadtgebiet gliedernden Grünzüge durch die Sicherung vorhandener und die Schaffung zusätzlicher naturnaher Landschaftselemente wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild;

2. bei der Aufgabe von bestandsgeschützten Freizeit- und Erholungsnutzungen eine Rückführung für Zwecke des Naturschutzes zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

3. Schutz, Entwicklung und Schaffung zusätzlicher artenreicher, ökologisch wertvoller Lebensräume und Biotopstrukturen sowie die Biotopvernetzung zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

(3) Die Zone II umfaßt vorwiegend vegetationsbestimmte Flächen, zum Teil mit untergeordneten baulichen Anlagen, die für spezifische Nutzungen vorgesehen sind wie Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen, wohnungferne Gärten sowie Friedhöfe. Zweck der Unterschutzstellung dieser Landschaftsteile ist insbesondere:

1. Erhalt einer Durchgängigkeit dieser Bereiche sowie ein Schutz vor wesensfremder Bebauung wegen der besonderen Bedeutung für die freiraumgebundene Erholung und zur Verbesserung der klimatischen Bedingungen und des Landschaftsbildes;

2. bei der Aufgabe von bestandsgeschützten Freizeit- und Erholungsnutzungen eine Rückführung für Zwecke des Naturschutzes zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

3. Sicherung und Erhaltung von Vernetzungsstrukturen zwischen Flächen der Zone I zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

§ 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet der in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. das Abhalten von motorsportlichen Veranstaltungen sowie das Starten, Landen und der Betrieb von motorgetriebenen Modellflugzeugen und sonstigen Luftfahrzeugen;

3. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen sowie der Einsatz von Totalherbiziden;

4. das Reiten außerhalb befestigter Wege;

5. Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände und Bäume über das zur Pflege erforderliche

- che Maß hinaus zurückzuschneiden, zu schädigen oder zu beseitigen;
6. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen, von Freileitungen, Entsorgungsanlagen sowie straßen- und wegebauliche Neubaumaßnahmen;
 7. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 8. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Autotowers, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige das LSG oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
 9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze;
 10. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen oder Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
 11. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Bootsliegeplätzen und -stegen;
 12. die Anlage von Baumschulen;
 13. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen.
- (2) Darüber hinaus sind in der Zone I folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:
1. die Anlage von Gärten;
 2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft;
 3. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;
 4. Baum- und Strauchpflanzungen außerhalb öffentlicher Parkanlagen;
 5. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen;
 6. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
 7. das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
 8. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen und Abfallanlagen.
- (3) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abweichend von Abs. 1 von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.
- (4) Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten und Gehölzen.
- (5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (6) Zuständig für Ordnungsverfügungen in den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die untere Naturschutzbehörde.
- (7) Zuständig für Ordnungsverfügungen in den Fällen der Abs. 3 und 4 ist die obere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 genannten Einschränkungen sowie die Fortführung der genehmigten oder bestandsgeschützten gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;

2. in der Zone II im Rahmen der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken bauliche Anlagen, die den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes entsprechen, zu errichten, soweit sie
 - a) den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes entsprechen und
 - b) einen Mindestabstand von 10 Metern zu Gewässern einhalten;
3. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. die Errichtung von Wildfütterungen und gegendüblichen Hochsitzen aus Holz soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
5. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
6. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs sowie des Anliegerverkehrs;
7. das Aufstellen von Schildern, Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
8. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten;
9. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter soweit sie land- und forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
10. die sachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
11. die Beseitigung einzelner Obstbäume, sofern anstelle der beseitigten neue hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden;
12. das Anpflanzen und die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern auf Gartenparzellen, in denkmalgeschützten Grünanlagen und öffentlichen Parkanlagen unbeschadet entsprechender Vorgaben der Baumschutzsatzung;
13. die Uferbepflanzung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen;
14. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener und genehmigter oder bestandsgeschützter
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Stromleitungen,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen und deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswege,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen, Pumphäuser,
 - f) Regenüberlauf- und Rückhaltebecken,
 - g) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen,
 - h) Sportplätze und Freizeitanlagen,
 - i) Friedhöfe, öffentlicher Parkanlagen, Freizeiteinrichtungen und Gärten,
 - j) baulicher Anlagen;
15. in der Zone II die Umwandlung von Wiesen, Weiden oder Brachen in gärtnerische Nutzflächen, soweit dies den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes entspricht;
16. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
17. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
18. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
19. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb genehmigter baulicher Anlagen;
20. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
21. die Durchführung von zur Erfassung und Sanierung von Altlasten erforderlichen Untersuchungen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, ändert, erweitert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 motorsportliche Veranstaltungen abhält oder motorgetriebene Modellflugzeuge oder sonstige Luftfahrzeuge startet oder landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder Totalherbizide einsetzt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb befestigter Wege reitet;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Bäume, Feld- und Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände und Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückschneidet;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Freileitungen oder Entsorgungsanlagen errichtet oder Straßen- oder wegebauliche Neubaumaßnahmen durchführt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge oder Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Gewässer einschließlich deren Ufer verändert, beseitigt oder neu schafft oder Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Boots- oder Stege errichtet, ändert oder erweitert;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Baumschulen anlegt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Bodenbestandteile entnimmt oder Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen durchführt;
14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 in der Zone I Gärten anlegt;
15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 in der Zone I Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste abhält;
16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 in der Zone I lärmt;
17. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 in der Zone I Baum- oder Strauchpflanzungen durchführt;
18. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 in der Zone I Grundstücke einfriedigt;
19. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 in der Zone I zeltet, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt;
20. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 in der Zone I Feuer anzündet oder unterhält;
21. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 in der Zone I Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätze oder Abfallanlagen errichtet;
22. entgegen § 3 Abs. 3 Handlungen vornimmt, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können.

§ 6

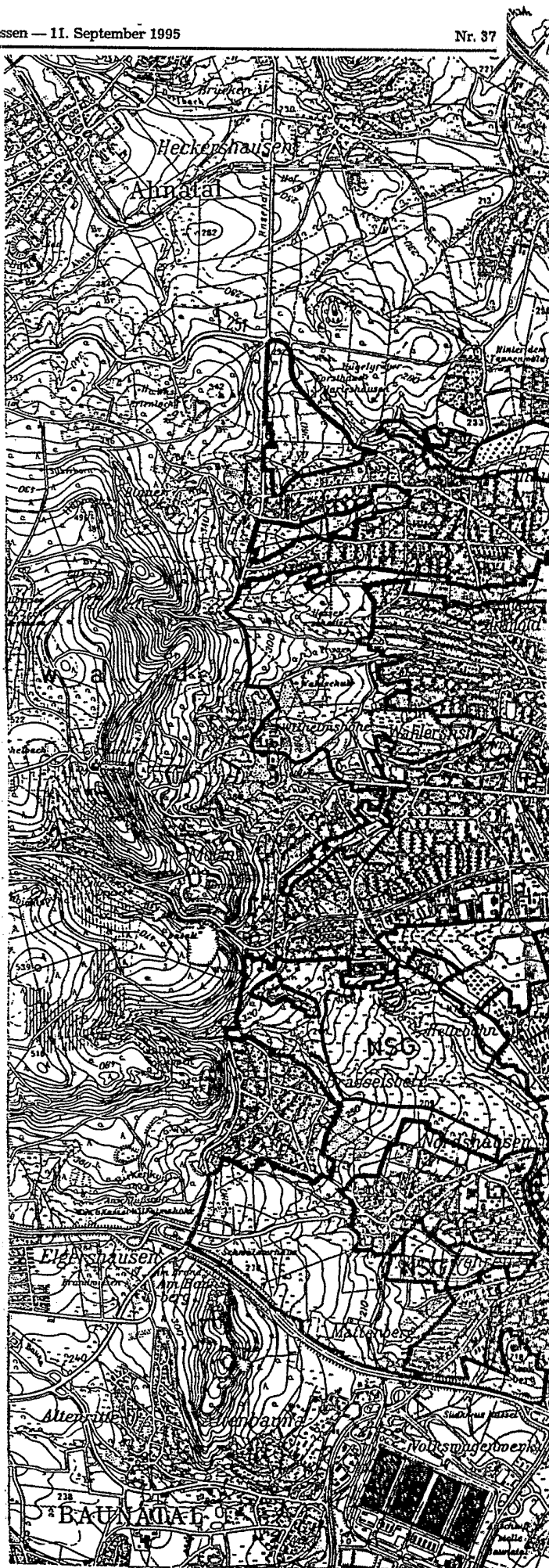
Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ — vom 8. November 1976 (Kasseler Wochenblatt Nr. 46 vom 19. November 1976), wird aufgehoben. Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ — vom 11. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1994 (StAnz. S. 3930), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 16. August 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 37/1995 S. 3006





Übersichtskarte
zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
„Stadt Kassel“
vom 16. August 1995,
Maßstab 1 : 50 000

1055

Vorhaben der Firma Cerdec AG, Frankfurt am Main

Die Cerdec AG, Keramische Farben hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Herstellung von 1 050 t/a einer wäßrigen Suspension im bereits vorhandenen Gebäude 59 auf dem Werksgelände in der Gutleutstraße 215 in 60327 Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 188, Flurstück 19/16.

Gegenstand des Antrages ist die Umsetzung anorganischer Salze mit Essigsäure in einer chemischen Reaktion und die anschließende Mischung mit einem anorganischen Oxid zu der beantragten wäßrigen Suspension. Es ist geplant, die geänderte Anlage nach Genehmigungserteilung in Betrieb zu nehmen.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16/10 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 4.1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom **26. Oktober bis 25. November 1998** beim Regierungspräsidium Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt — Dez. 44.2, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 10.6.43, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom **26. Oktober (erster Tag) bis 9. Dezember 1998 (letzter Tag)** können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am **Dienstag, dem 12. Januar 1999, um 9.00 Uhr**, im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 0.6.61.

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die beantragte Genehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, 6. Oktober 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
— Abteilung Staatliches Umweltamt
Frankfurt —
IV/F — 44.2 — 53 e 621 — Cerdec — 2
StAnz. 42/1998 S. 3221

1056

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. September 1998

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Lauterbach (Hessen)** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Herbstmarktes am 1. November 1998 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Marktplatz, Eisenbacher Tor, Berliner Platz, Obergasse, Hintergasse, Bahnhofstraße, Poststraße und Teile der Gartenstraße, Kanalstraße, Am Wörth, Steinweg, Langgasse, Lindenstraße, Landsknechtsweg und Spittelsberg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 28. September 1998

Regierungspräsidium Gießen

gez. **B ä u m e r**

Regierungspräsident

StAnz. 42/1998 S. 3221

1057

KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 23. September 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 16. August 1995 (StAnz. S. 3006) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 23. September 1998

Regierungspräsidium Kassel

— Obere Naturschutzbehörde —

gez. **Hilgen**

Regierungspräsident

StAnz. 42/1998 S. 3221

Anlage 2, Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000,
Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 23. September 1998



Stadt Kassel



Stadt Kassel



Stadt Kassel

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000,
Blatt Nr. L 4722 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 - 1 - 007

1058

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Herbsen“ in der Gemarkung Herbsen zugunsten der Stadt Volkmarsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 28. August 1998

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113) in den jeweils gültigen Fassungen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Herbsen“ in der Gemarkung Herbsen zugunsten der Stadt Volkmarsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (Engere Schutzzone)
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten:

Übersichtskarte Maßstab 1 : 25 000,
Flurkarte (Lageplan) Maßstab 1 : 5 000.

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

- Zone I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung
- Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubsetzung
- Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel
Dr. Fritz-Hoch-Haus
Steinweg 6
34117 Kassel

Magistrat der Stadt Volkmarsen
Steinweg 29
34471 Volkmarsen
Magistrat der Stadt Bad Arolsen
Große Allee 26
34454 Bad Arolsen
und beim

Magistrat der Stadt Diemelstadt
Lange Straße 6
34474 Diemelstadt

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von Jedermann eingesehen werden.

Übersichtskarten nach Abs. 2 sind außerdem beim

1. Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— Untere Wasserbehörde —
34497 Korbach
2. Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— untere Bauaufsichtsbehörde —
34497 Korbach
3. Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— Katasteramt —
Pommernstraße 41
34497 Korbach

als Arbeitsunterlagen vorhanden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) **Zone I**
Flurstück 58/2 teilweise, Flur 5 teilweise, Gemarkung Herbsen.

(2) **Zone II**
Fluren 2 und 5 teilweise, Gemarkung Herbsen.

(3) **Zone III**
Gemarkung Herbsen teilweise, Gemarkung Schillinghausen teilweise, Gemarkung Ammenhausen teilweise.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen;
Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:
 - a) es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder
 - b) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe ab-

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die gemeinsame Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Dorndorf und Thalheim.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wetzlar, 12. November 1998

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar
IV/WZ — 42.1 — 79 b 06.15 (12820) — T — /Fu
IV/WZ — 42.1 — 79 b 06.15 (154/94) — D — /Fu
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 6/1999 S. 433

(GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 16. August 1995 (StAnz. S. 3006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1998 (StAnz. S. 3221), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 20. Januar 1999

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 6/1999 S. 435

127

KASSEL

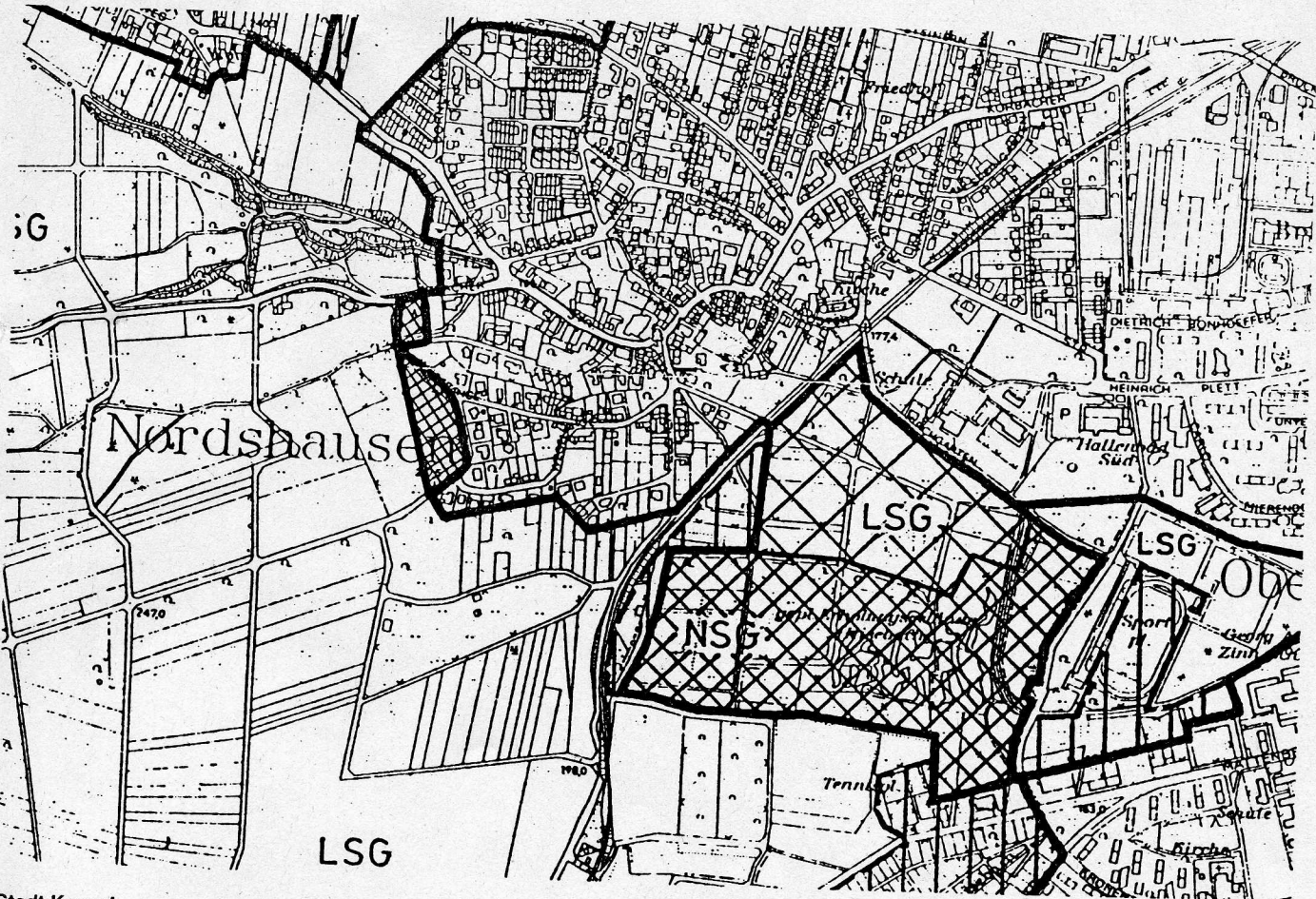
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 20. Januar 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997

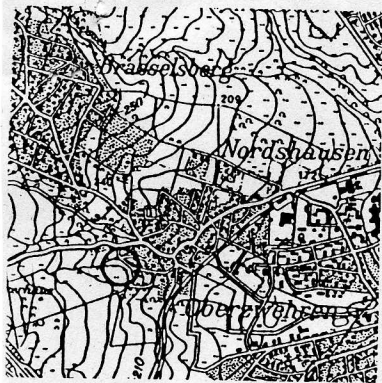
Anlage 1, Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000, Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“

Kassel, 20. Januar 1999

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident



Stadt Kassel



Stadt Kassel

Anlage 2, Übersichtskarte, Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 20. Januar 1999

**Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000,
Blatt Nr. L 4722, des Landesvermessungsamtes Hessen,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007**

128

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg – Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom 20. Januar 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Einvernehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom 14. März 1969 (Waldeck'sche Landeszeitung vom 1. März 1969), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1997 (StAnz. S. 2717), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1). Sie werden im Einkommen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den bei dem Kreisausschuß — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

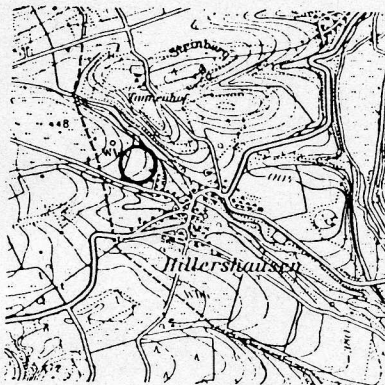
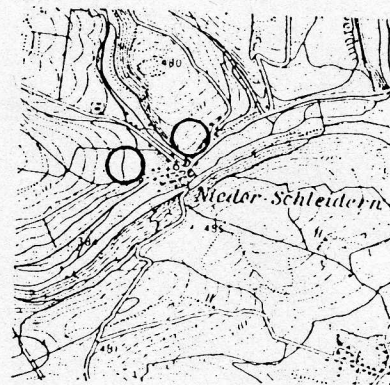
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 20. Januar 1999

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 6/1999 S. 436

Anlage 2, Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000, Bestandteil der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom 20. Januar 1999

Stadt Korbach
Gemarkung RhenaStadt Korbach
Gemarkung HillershausenStadt Korbach
Gemarkung Nieder-Schleidern

und den Studienleitern der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes festgelegt.

2 Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“

2.1 Zwischenprüfung

Für Auszubildende des Einstellungsjahres 1999 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahres 2000 mit zweijähriger Ausbildungszeit:

Haupttermin: Mittwoch, 14. Februar 2001
Nachschreibetermin: Mittwoch, 14. März 2001

2.1.1 Abschlussprüfung

Für Auszubildende des Einstellungsjahres 1998 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahres 1999 mit zweijähriger Ausbildungszeit:

Schriftliche Prüfung

Haupttermin: Mittwoch, 25. April 2001
Donnerstag, 26. April 2001
Freitag, 27. April 2001
Nachschreibetermin: Donnerstag, 17. Mai 2001
Freitag, 18. Mai 2001
Montag, 21. Mai 2001
Wiederholungstermin: Mittwoch, 28. November 2001
Donnerstag, 29. November 2001
Freitag, 30. November 2001
Nachschreibetermin: Donnerstag, 13. Dezember 2001
Freitag, 14. Dezember 2001
Montag, 17. Dezember 2001

2.1.2 Praktische Prüfung

Haupttermin: Mittwoch, 16. Mai 2001
Nachschreibetermin: Mittwoch, 6. Juni 2001
Wiederholungstermin: Mittwoch, 5. Dezember 2001
Nachschreibetermin: Mittwoch, 19. Dezember 2001

Die Termine für das praktische Prüfungsfach „Bürgerorientiertes Verwaltungshandeln im Fachbereich“ werden von den Prüfungsausschüssen im Benehmen mit der Studienleiterin und den Studienleitern der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes festgelegt.

Die Prüfungstermine für die Abschlussprüfung gelten auch gleichzeitig für Externe, die von mir zur Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ oder „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“ zugelassen worden sind.

Anträge von Auszubildenden auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind mir **spätestens** fünf Monate vor Beendigung der Ausbildungszeit auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck vorzulegen.

Zur Vorbereitung des praktischen Prüfungsfaches „Bürgerorientiertes Verwaltungshandeln im Fachbereich“ ist ein größerer Zeitraum erforderlich. Daher ist die genannte Fünf-Monatsfrist als letztmöglicher Termin für die Anmeldung zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“ unbedingt einzuhalten.

Anträge von Externen auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen müssen mir **vor Beginn** der Vorbereitungslehrgänge vorgelegt werden, da eine Teilnahme an diesem Lehrgang nur mit Prüfungszulassung möglich ist.

Gießen, 13. Januar 2000

Regierungspräsidium Gießen

I 19 — LS 1945/1947

StAnz. 6/2000 S. 547

150

Erneute öffentliche Auslegung des Regionalplans Mittelhessen (Entwurf) gemäß § 7 Abs. 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Dezember 1994 (GVBl. S. 707 ff.)

Der Entwurf des Regionalplans Mittelhessen mit Begründung liegt in der Zeit vom

28. Februar 2000 bis 29. März 2000

bei folgenden Dienststellen und Verwaltungen erneut öffentlich aus und kann in diesem Zeitraum zwischen Montag und Freitag während deren Dienst- und Sprechzeiten eingesehen werden:

1. Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, Zimmer 54,
2. Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Gießen, Moltkestraße 2 a, Zimmer 10,
3. Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, Zimmer C 106,
4. Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Limburg a. d. Lahn, Schiede 43, Zimmer 324,
5. Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Marburg, Im Lichtenholz 60, Zimmer 74,
6. Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Lauterbach (Hessen), Goldhelg 42, 1. Stock (Flur der Unteren Naturschutzbehörde),
7. Allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Regierungsbezirks Gießen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken

- schriftlich gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen, Postfach 10 08 51, 35390 Gießen, vorgebracht oder
- zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Gießen, Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, Zimmer 54, erklärt werden.

Gießen, 26. Januar 2000

Regierungspräsidium Gießen

III 31.1 — 93 d 02/07

StAnz. 6/2000 S. 548

151

KASSEL

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 10. Januar 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 16. August 1995 (StAnz. S. 3006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1999 (StAnz. S. 435), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen dahingehend geändert, dass diese Flächen von der Schutzzone I in die Schutzzone II überführt werden. Die Karten sind Bestandteil dieser Ver-

ordnung (Anlage 1). Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 8, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karten befindet sich beim Magistrat der Stadt Kassel — Untere Naturschutzbehörde —, Rathaus, 34117 Kassel. Die Karten können bei den genannten Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der nunmehr in der Schutzzone II befindlichen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 10. Januar 2000

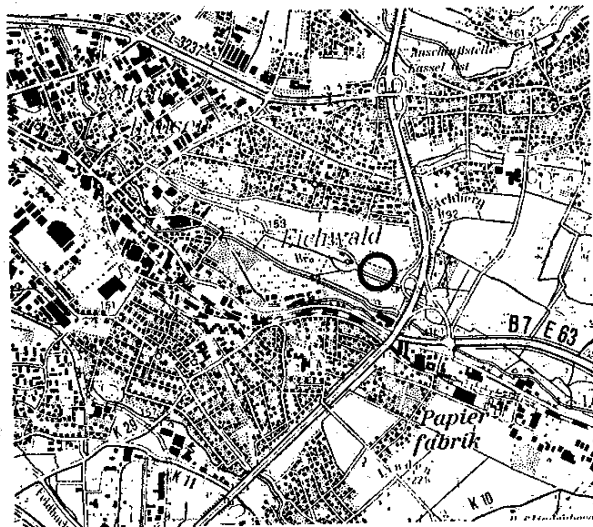
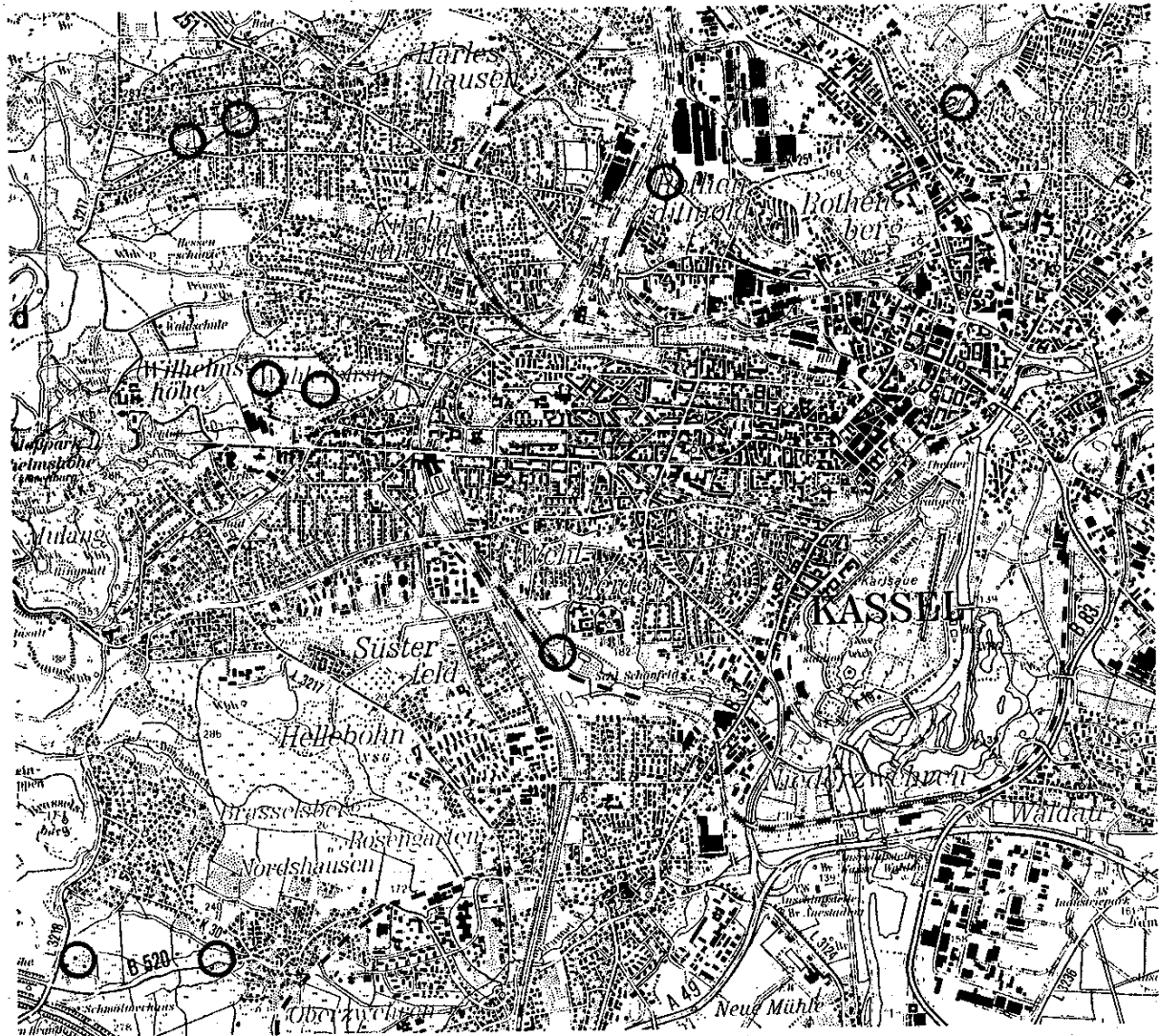
Regierungspräsidium Kassel

— Obere Naturschutzbehörde —

gez. Scheibelhuber

Regierungspräsidentin

StAnz. 6/2000 S. 548



Anlage 2
Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000
Bestandteil der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt L 4722,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007

§ 10 Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen;
10. zur Ermittlung der N_{min} -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine maschinelle Bodenprobenahme — unter größtmöglicher Schonung der Fläche — durchführen.

§ 11 Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den

§ 4, § 5, § 6,

§ 7 Ziffer 1, 3 bis 15, 19 bis 22, 24 und 26 und in dem

§ 8

dieser Verordnung genannten Verbote und in dem

§ 10

genannten Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die in

§ 7 Ziffer 2, 16 bis 18, 23, 25 und 27

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Für den in dem § 7 Satz 1 angeführten Querverweis zu den in dem § 4 genannten Verboten und den in dem § 8 Satz 1 angeführten Querverweis zu den in den §§ 5 und 7 genannten Ver- und Geboten, gelten die in Satz 1 und 2 aufgeführten Ordnungswidrigkeitsregelungen entsprechend.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Bad Hersfeld, 18. Dezember 2002

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin

StAnz. 4/2003 S. 319

105

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“

Vom 19. Dezember 2002

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 364), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 16. August 1995 (StAnz. S. 3006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2000 (StAnz. S. 548), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1). Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karten befindet sich beim Magistrat der Stadt Kassel — Untere Naturschutzbehörde —, Rathaus, 34117 Kassel. Die Karten können bei den genannten Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

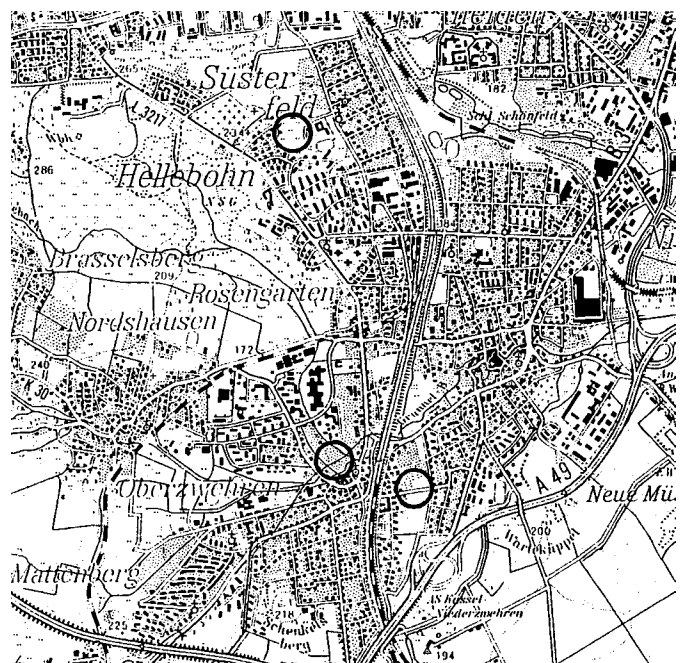
Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.

Kassel, 19. Dezember 2002

Regierungspräsidium Kassel
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin

StAnz. 4/2003 S. 323

Anlage 2, Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 50 000, Bestandteil der Vierten Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“



Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000, Blatt 4722 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 – 1 – 135

598

Vorhaben der Stadt Gießen;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Stadt Gießen — vertreten durch den Magistrat — hat durch Ihren Eigenbetrieb MAB, Lahnstraße 218, 35398 Gießen, die wasserrechtliche Zulassung beantragt, aus dem Tiefbrunnen in der Gemarkung Gießen, Flur 40, Flurstück Nr. 130/3, bis zu 70 000 m³ Grundwasser pro Jahr, zum Zweck der Brauchwasserversorgung des Klärwerkes Gießen zu entnehmen. Das bisherige Wasserrecht zur Entnahme von maximal 80 000 m³/a Grundwasser, ist durch Fristablauf erloschen.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), in Verbindung mit § 78 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), war zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens notwendig machen.

Da der Brunnen bereits seit 1993 in Betrieb ist und eine um 10 000 m³/a reduzierte künftige Höchstentnahmemenge beantragt wurde, können über den jetzigen Zustand hinausgehende gewässer- oder landschaftsökologische Auswirkungen der Grundwasserentnahme ausgeschlossen werden. Es wird daher kein gesondertes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, 30. Juni 2006

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung Umwelt

IV — 41.1 — wd — 79 e 10.31 Gießen/Klärwerk
StAnz. 29/2006 S. 1523

599

KASSEL

Rückbau von Sohlabstürzen im Wahlebach in der Gemarkung Ochshausen;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden hat die Genehmigung für die oben genannte Maßnahme beantragt. Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist. Es wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, 30. Juni 2006

Regierungspräsidium Kassel

31.2/Ks — P 1779

StAnz. 29/2006 S. 1523

600

Anordnung der Zusammenfassung der Kreisordnungsbehörden des Landrats des Landkreises Kassel und des Oberbürgermeisters der Stadt Kassel zu einem gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk

Vom 29. Juni 2006

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 676) wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Kreisordnungsbehörden des Landrats des Landkreises Kassel und des Oberbürgermeisters der Stadt Kassel werden zu einem gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

§ 2

Die Zuständigkeiten der gemeinsamen Kreisordnungsbehörde sind — auf die sich aus §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 11 und 13 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zustän-

digkeiten vom 23. Januar 2001 (GVBl. I S. 90) ergebenden Zuständigkeiten für die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr

und

— auf die sich aus der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), ergebenden Zuständigkeiten

beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen Kreisordnungsbehörde werden vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel erfüllt.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr entsteht mit der Bildung eines gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirks nach § 85 Abs. 3 HSOG unter Übernahme der Aufgaben des Landrats des Landkreises Kassel durch den Oberbürgermeister der Stadt Kassel kein neuer Zulassungsbezirk.

Der Landkreis als Verwaltungsbezirk bleibt erhalten, nur werden seine Aufgaben im Zulassungsbereich vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel wahrgenommen. Die Bediensteten handeln in dessen Auftrag. Somit darf diese Behörde auch die Landkreiskennzeichen vergeben.

§ 4

Die Anordnung über die Zusammenfassung der Kreisordnungsbehörden des Landrats des Landkreises Kassel und des Oberbürgermeisters der Stadt Kassel zu einem gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk vom 8. März 2003 (StAnz. S. 1360) wird aufgehoben.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 29. Juni 2006

Regierungspräsidium Kassel

gez. Klein

Regierungspräsident

StAnz. 29/2006 S. 1523

601

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Kassel im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“

Vom 29. Juni 2006

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischereiverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 16. August 1995 (StAnz. S. 3006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2002 (StAnz. 2003 S. 323), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich beim Magistrat der Stadt Kassel — untere Naturschutzbehörde — Bosestraße 15, 34121 Kassel. Die Karten können bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 29. Juni 2006

Regierungspräsidium Kassel

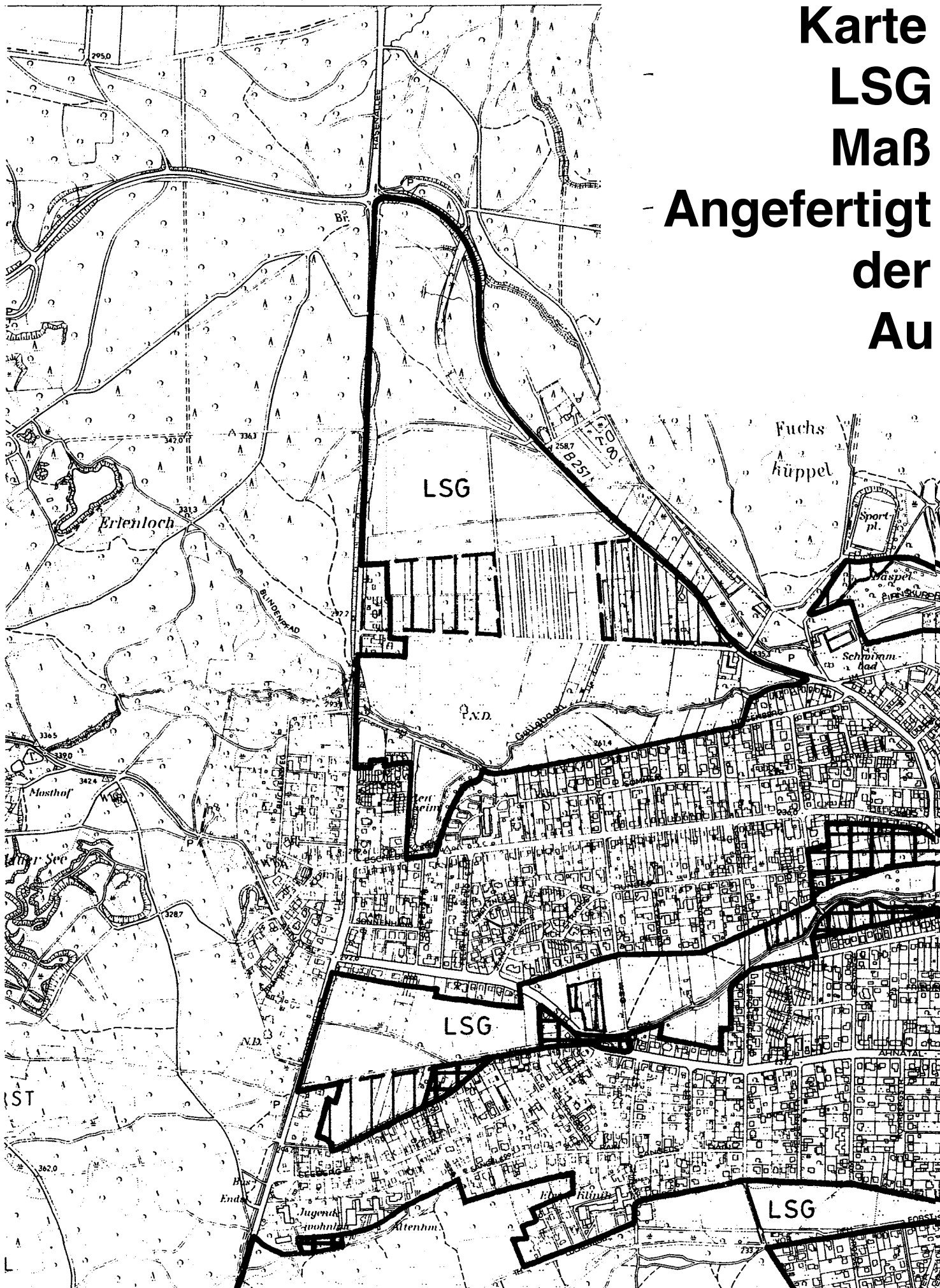
Obere Naturschutzbehörde

gez. Klein

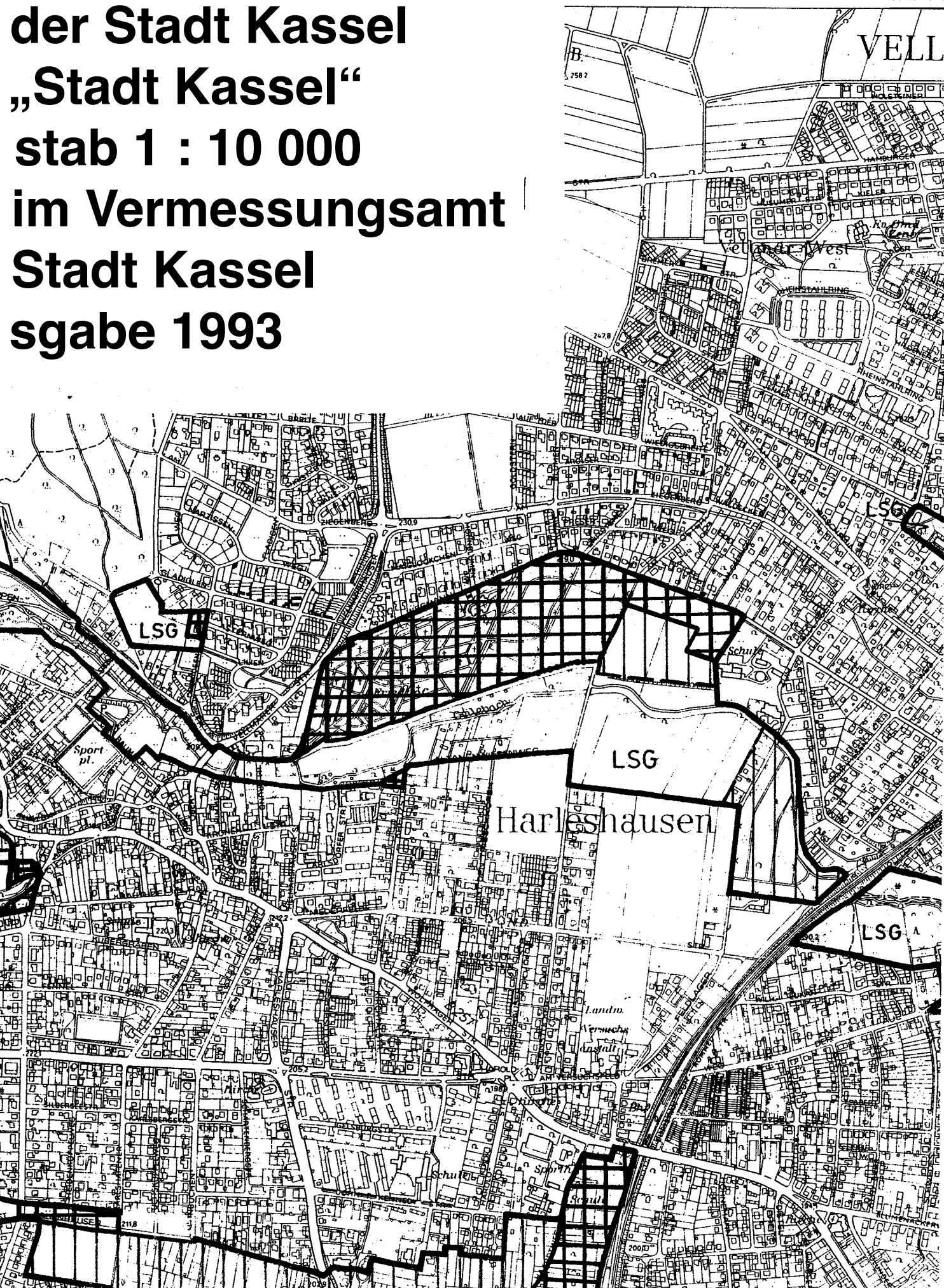
Regierungspräsident

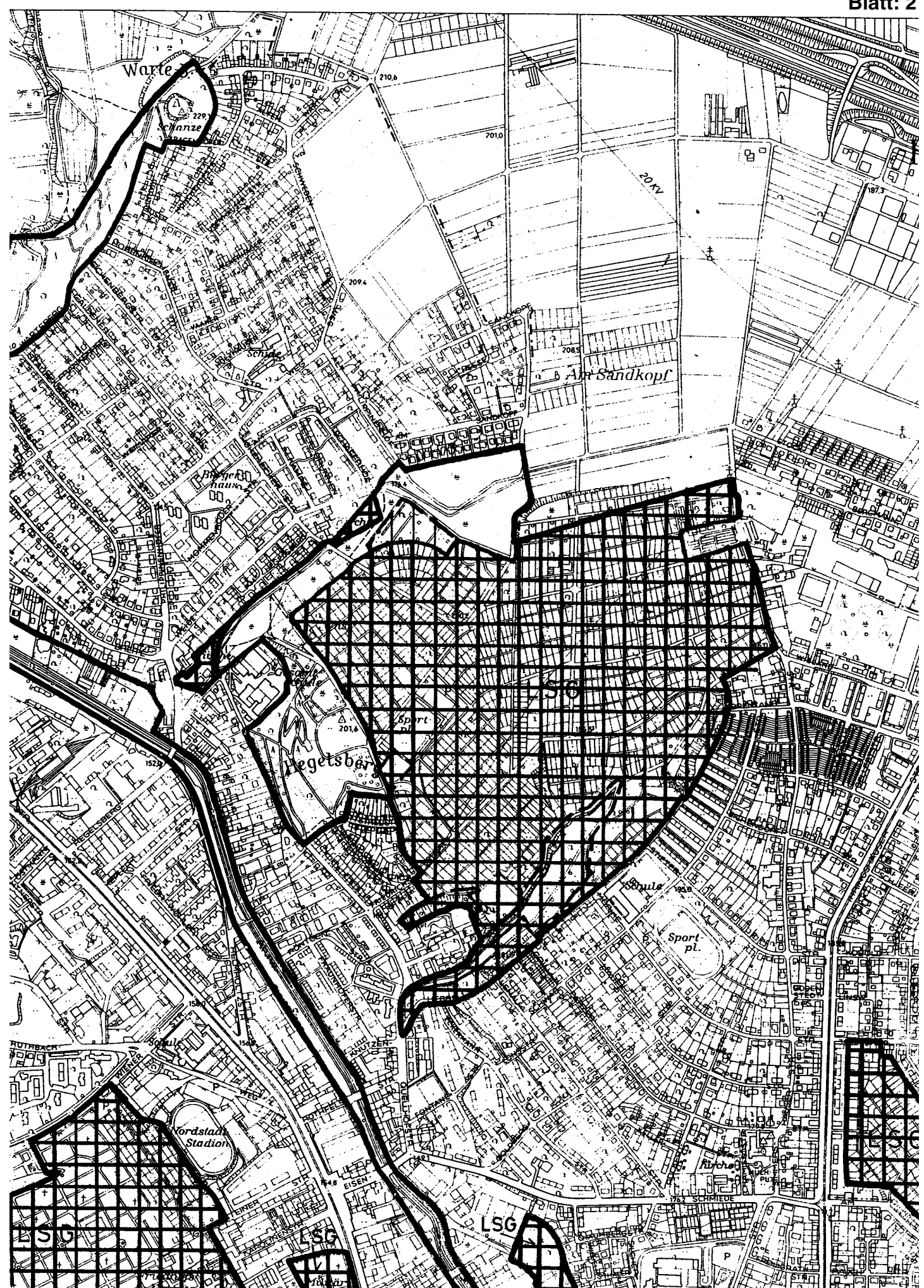
StAnz. 29/2006 S. 1523

Karte LSG Maß Angefertigt der Au

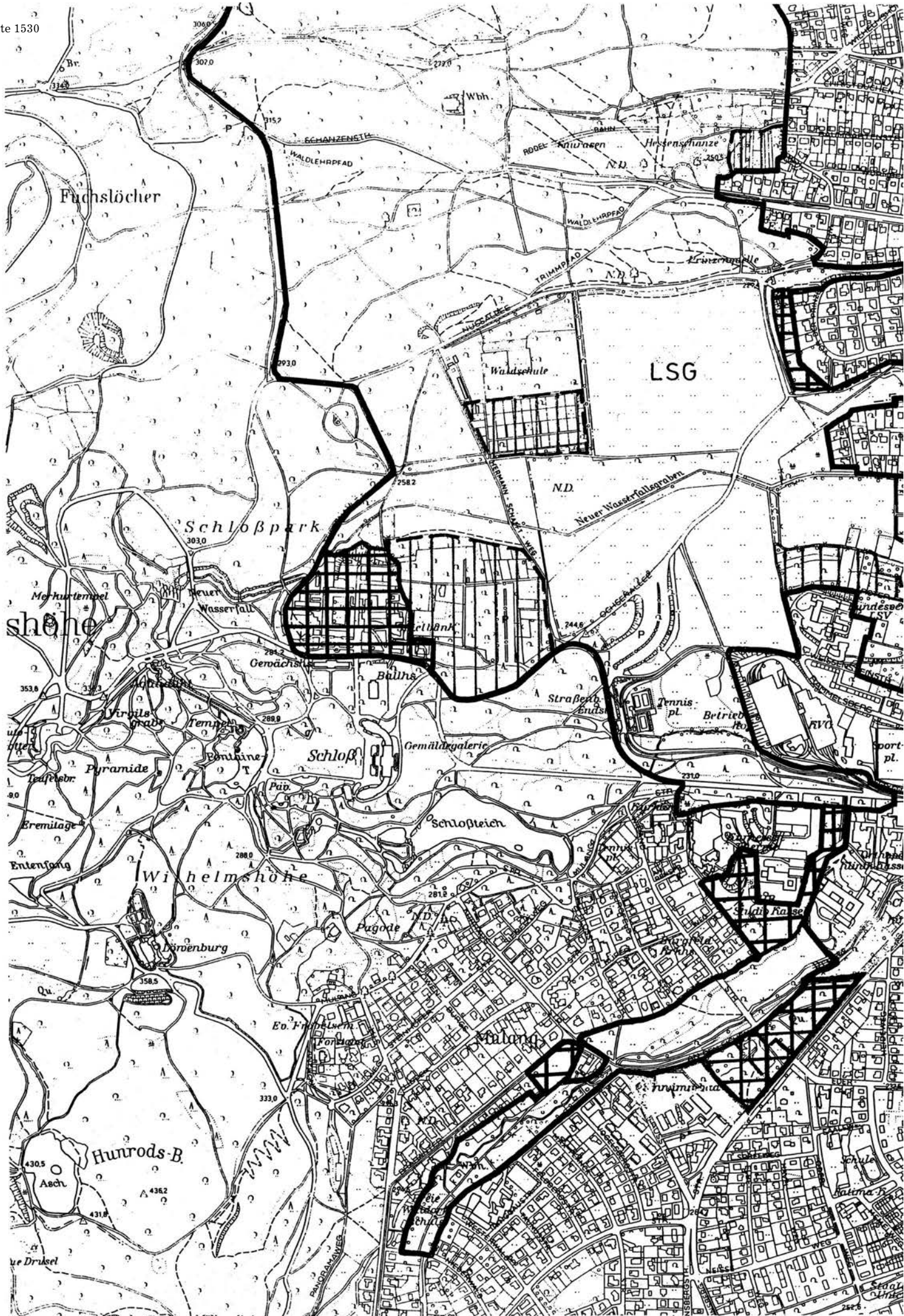


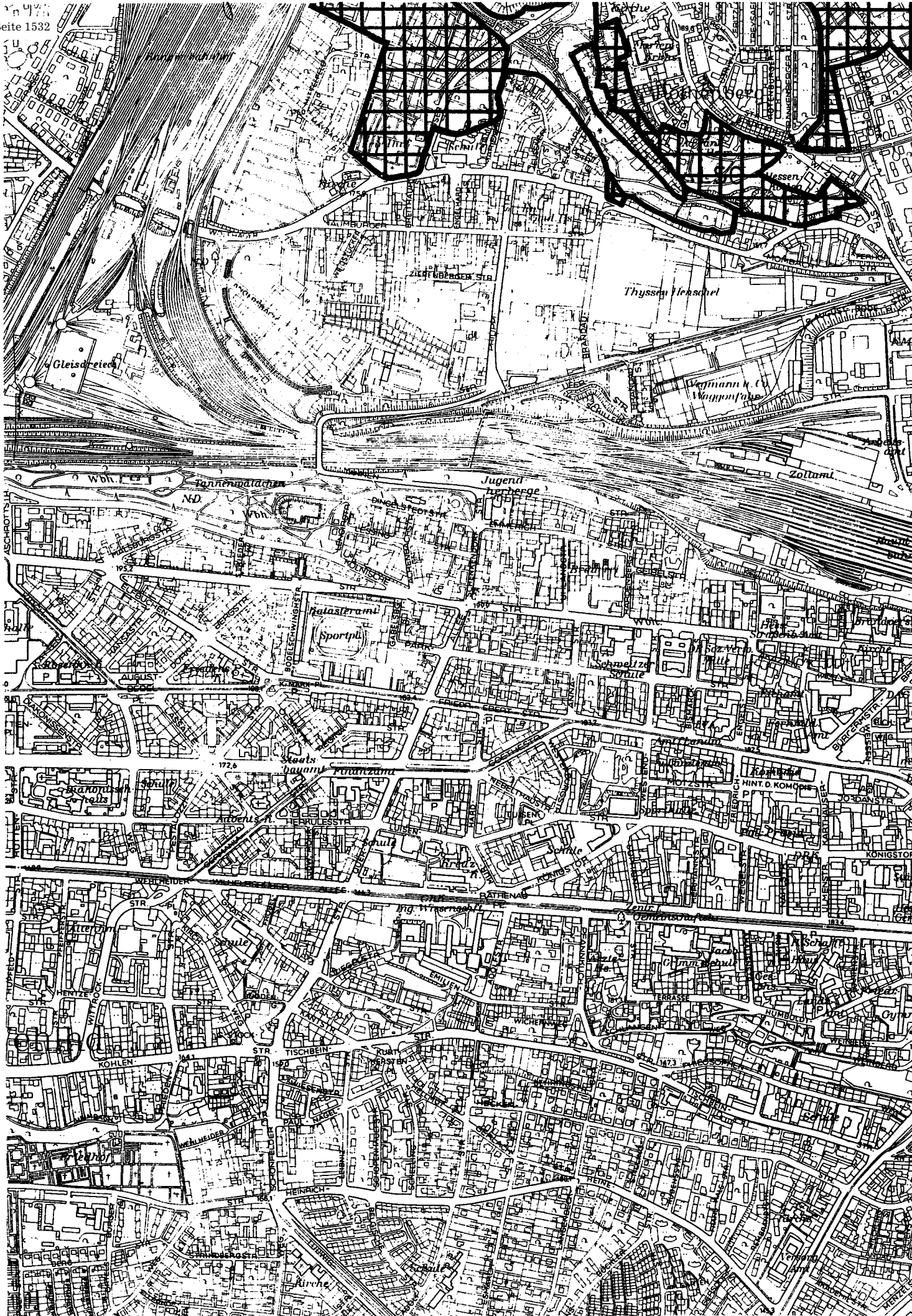
der Stadt Kassel „Stadt Kassel“ stab 1 : 10 000 im Vermessungsamt Stadt Kassel sgabe 1993

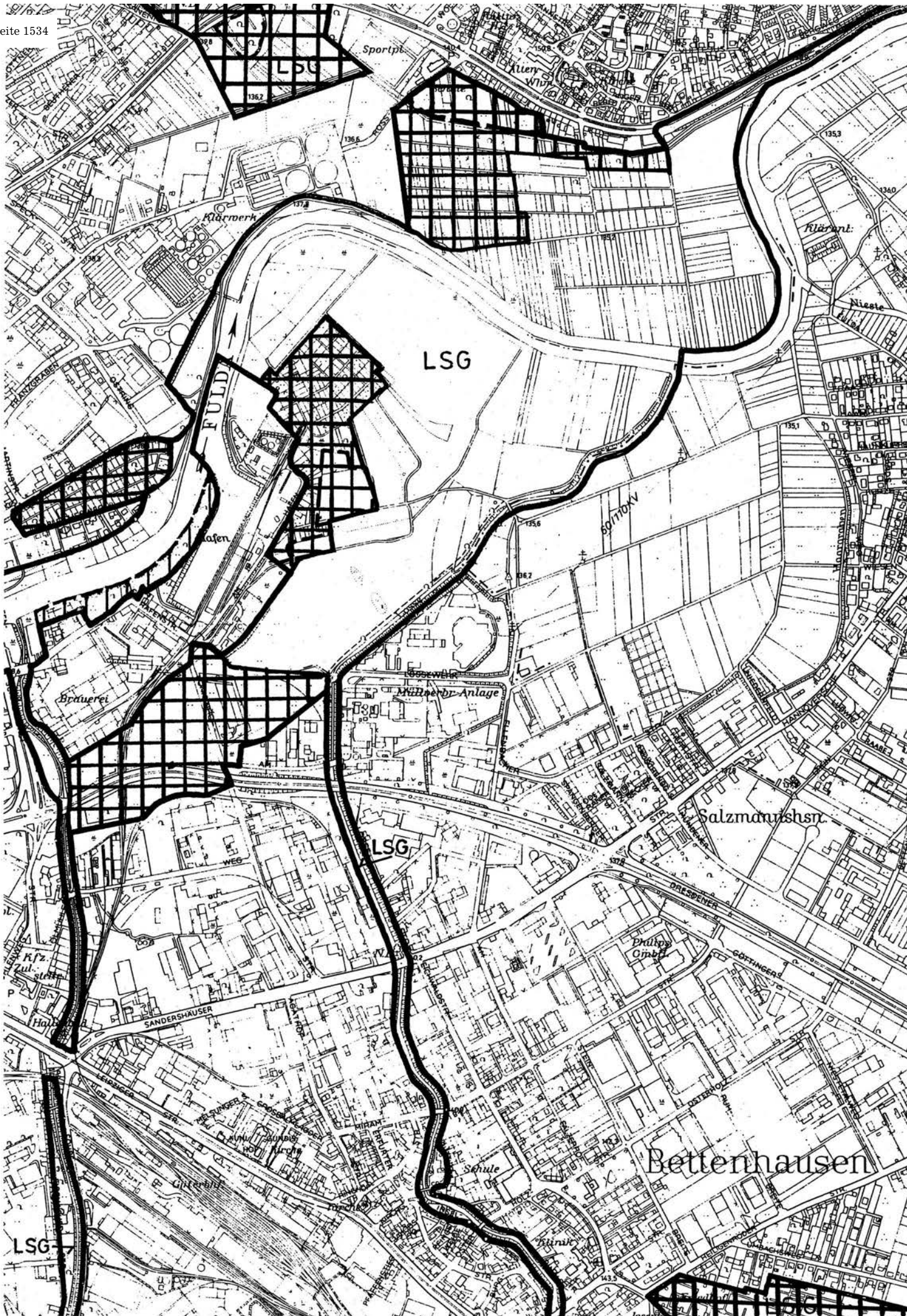


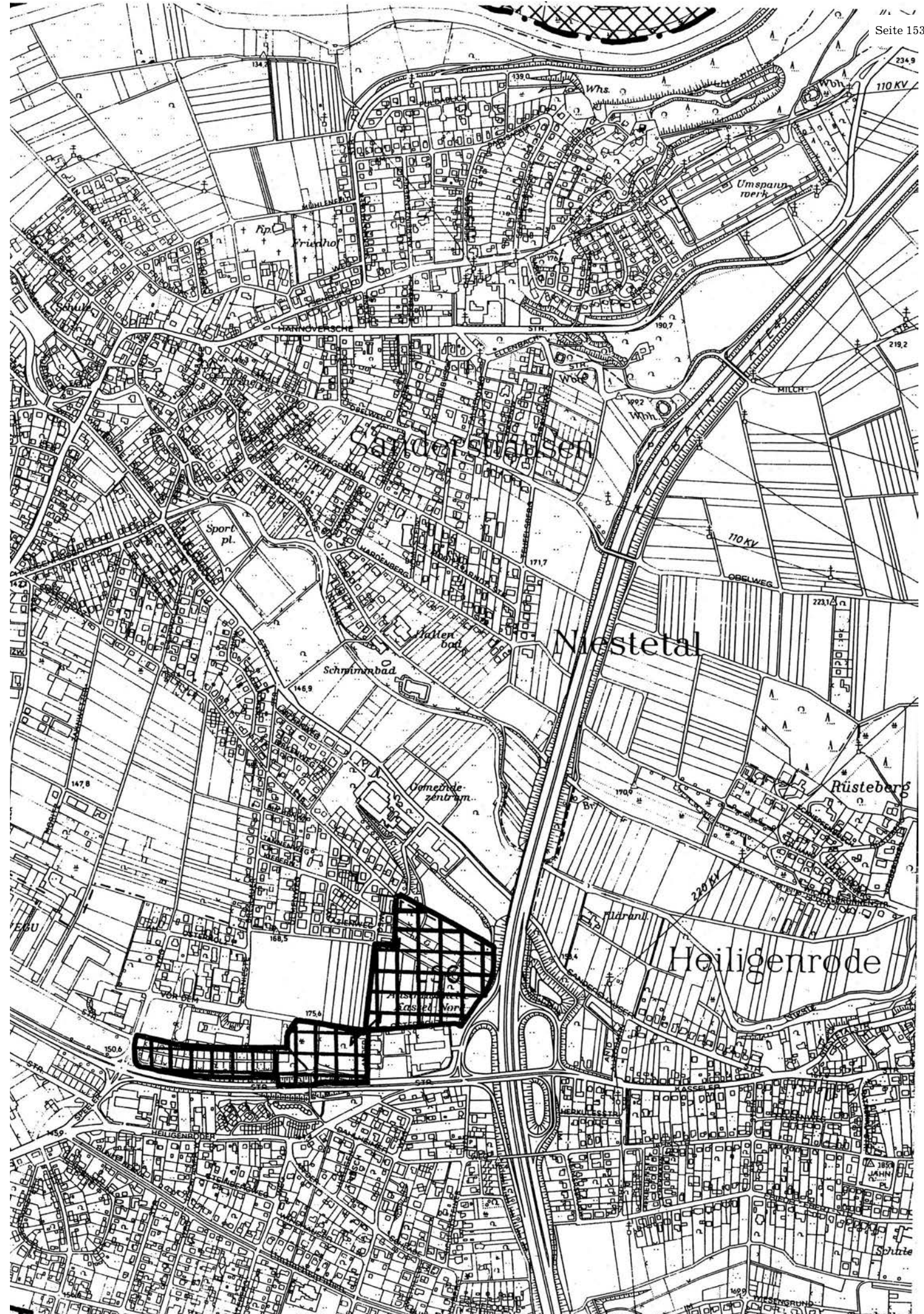


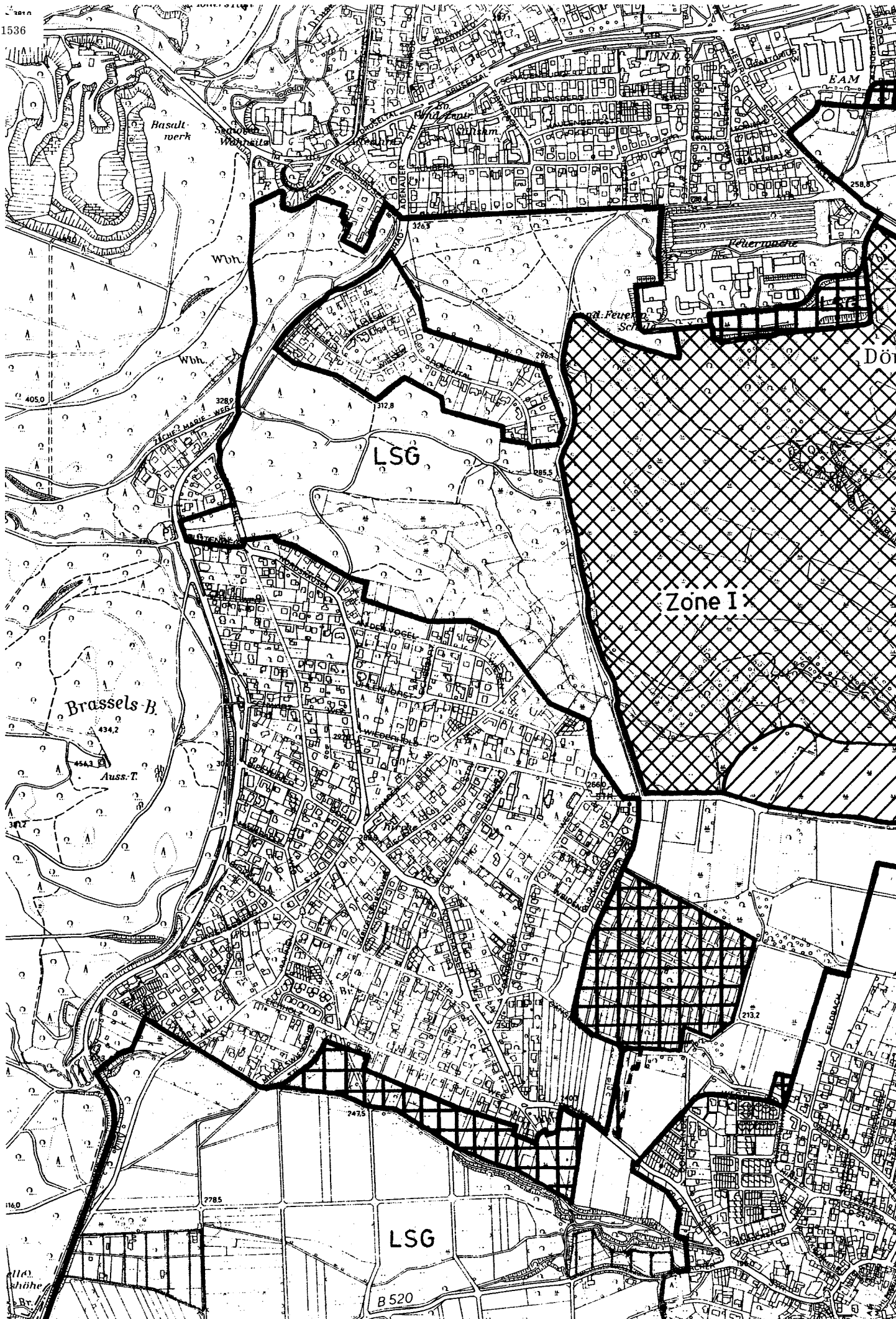


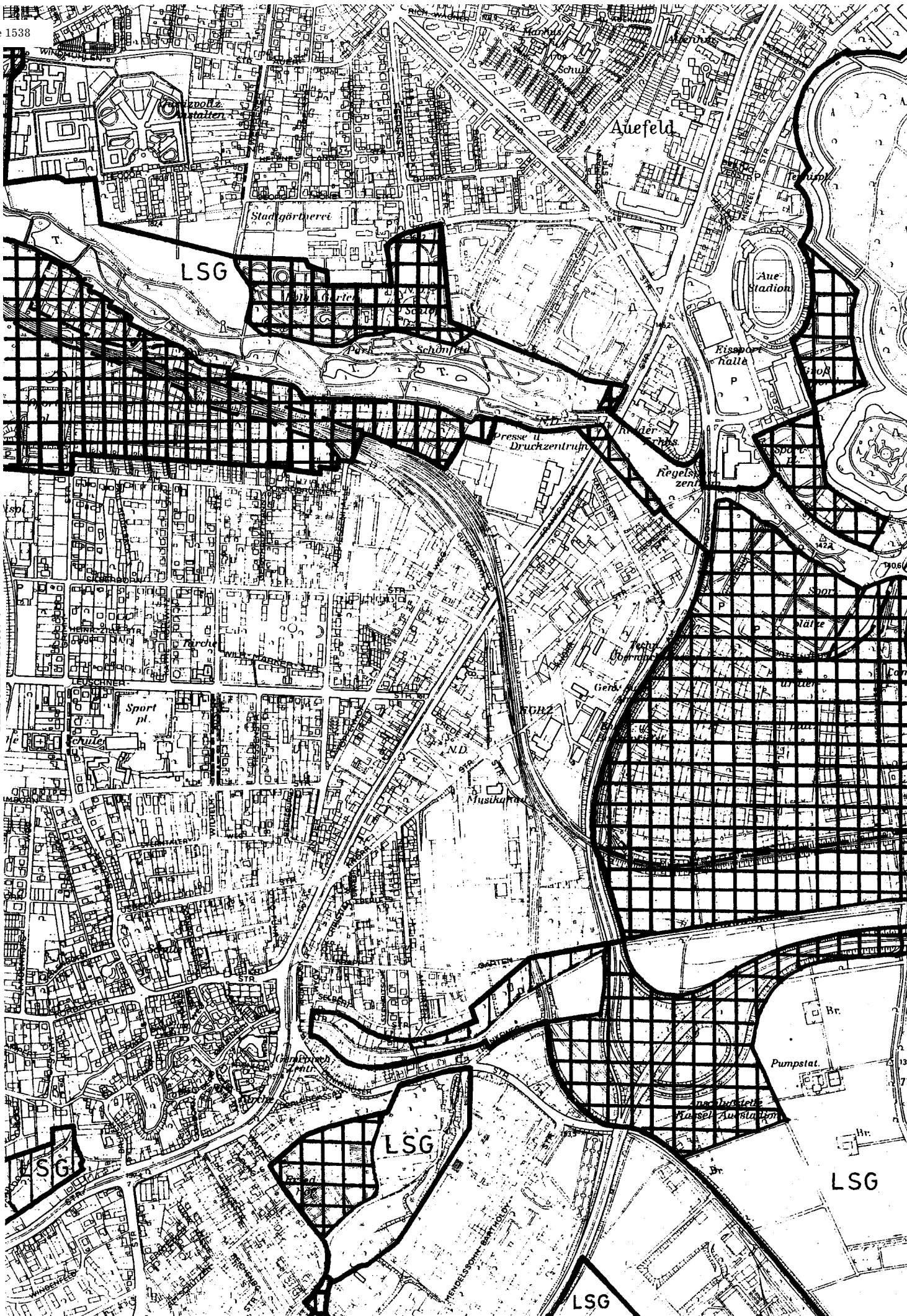




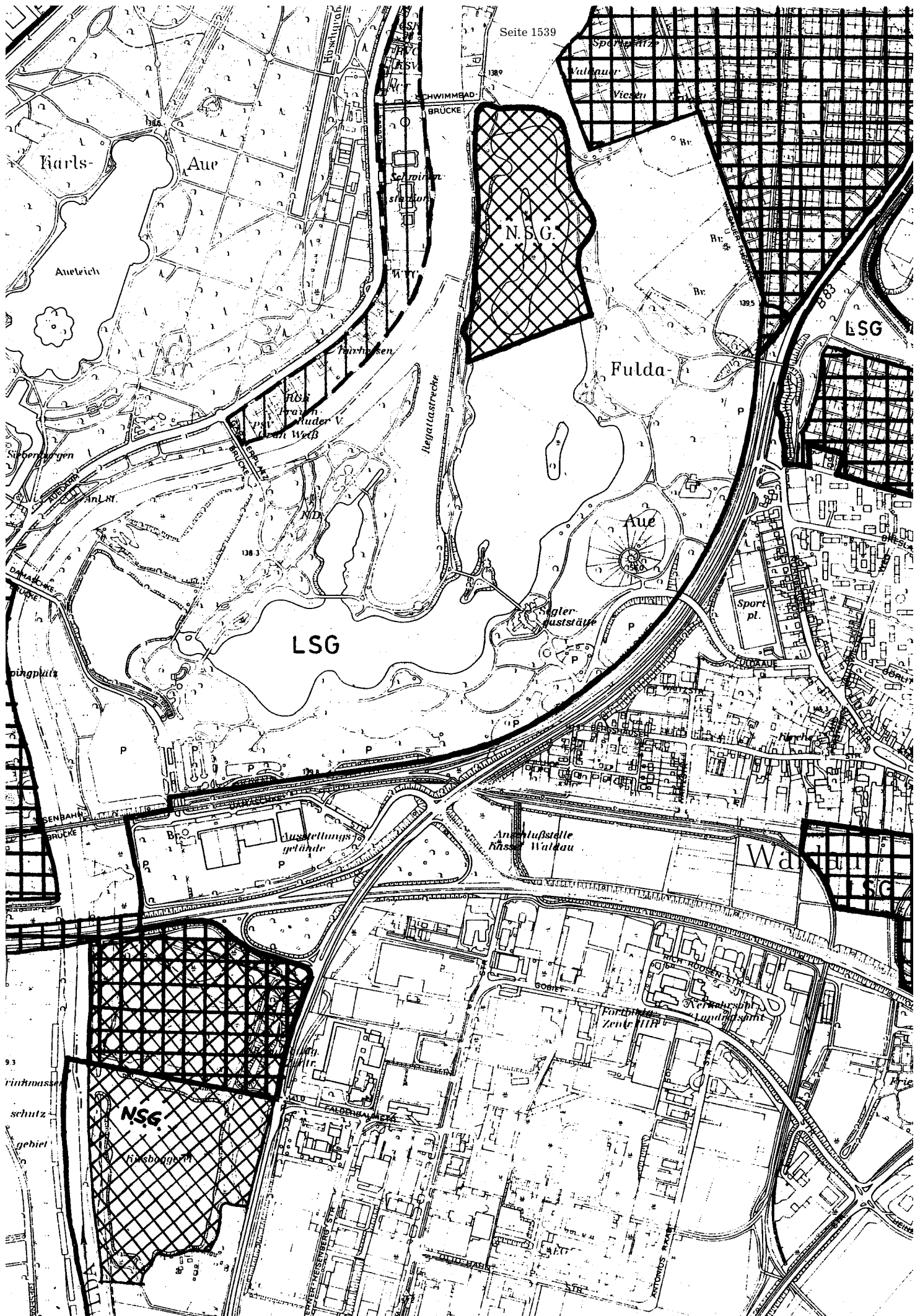








Anschl. Blatt: 7



Harls-

Aue

Auetrich

Schwimmstadion

NSG

Fulda

LSG

Aue

LSG

Anlaufstelle Kasse Waldau

Waldau

LSG

NSG

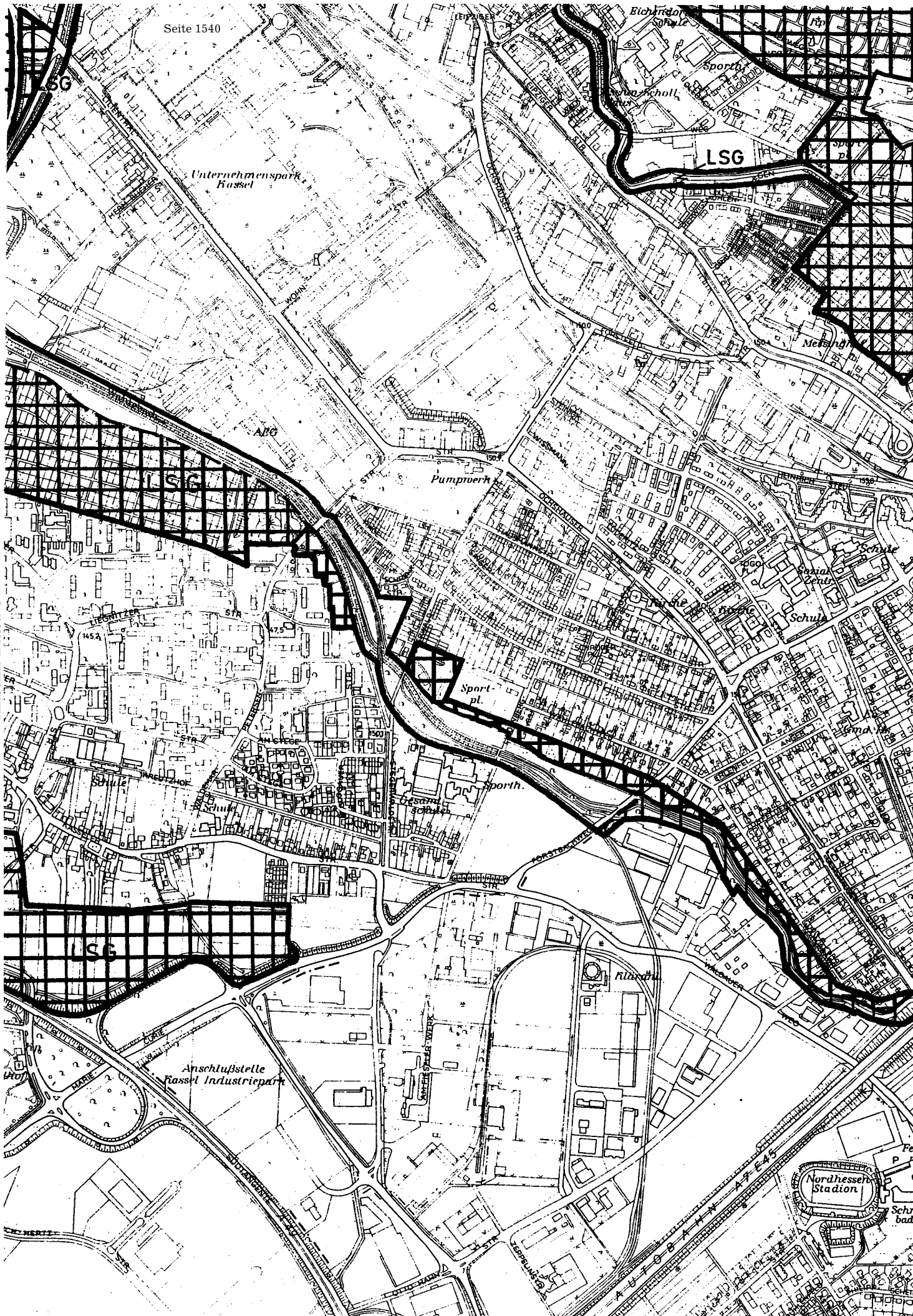
Friedhof

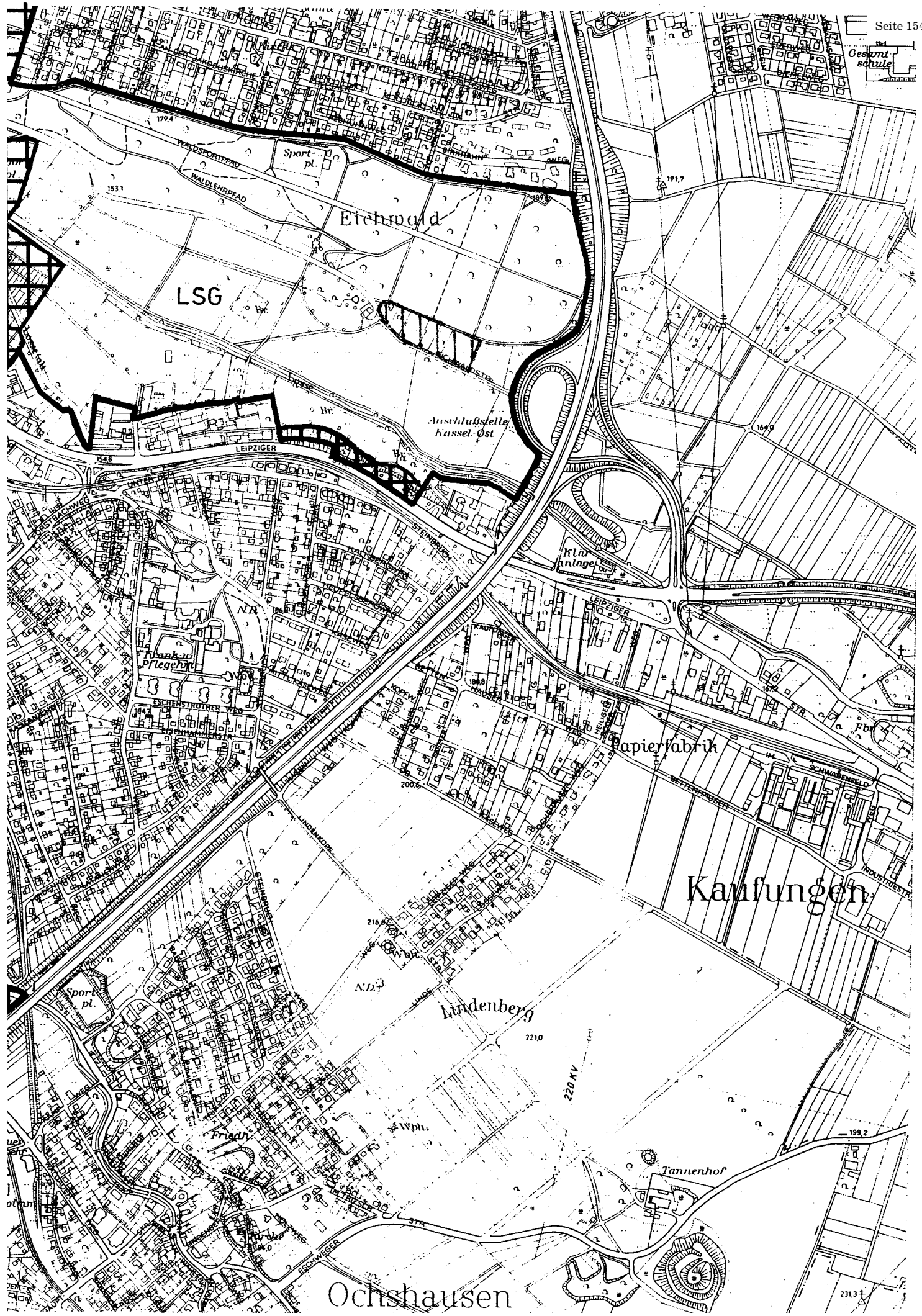
Forsthaus

Zentrum

Landwirtschaft

ringmauer
schutz
gebiet





Nordshausen

LSG

NSG

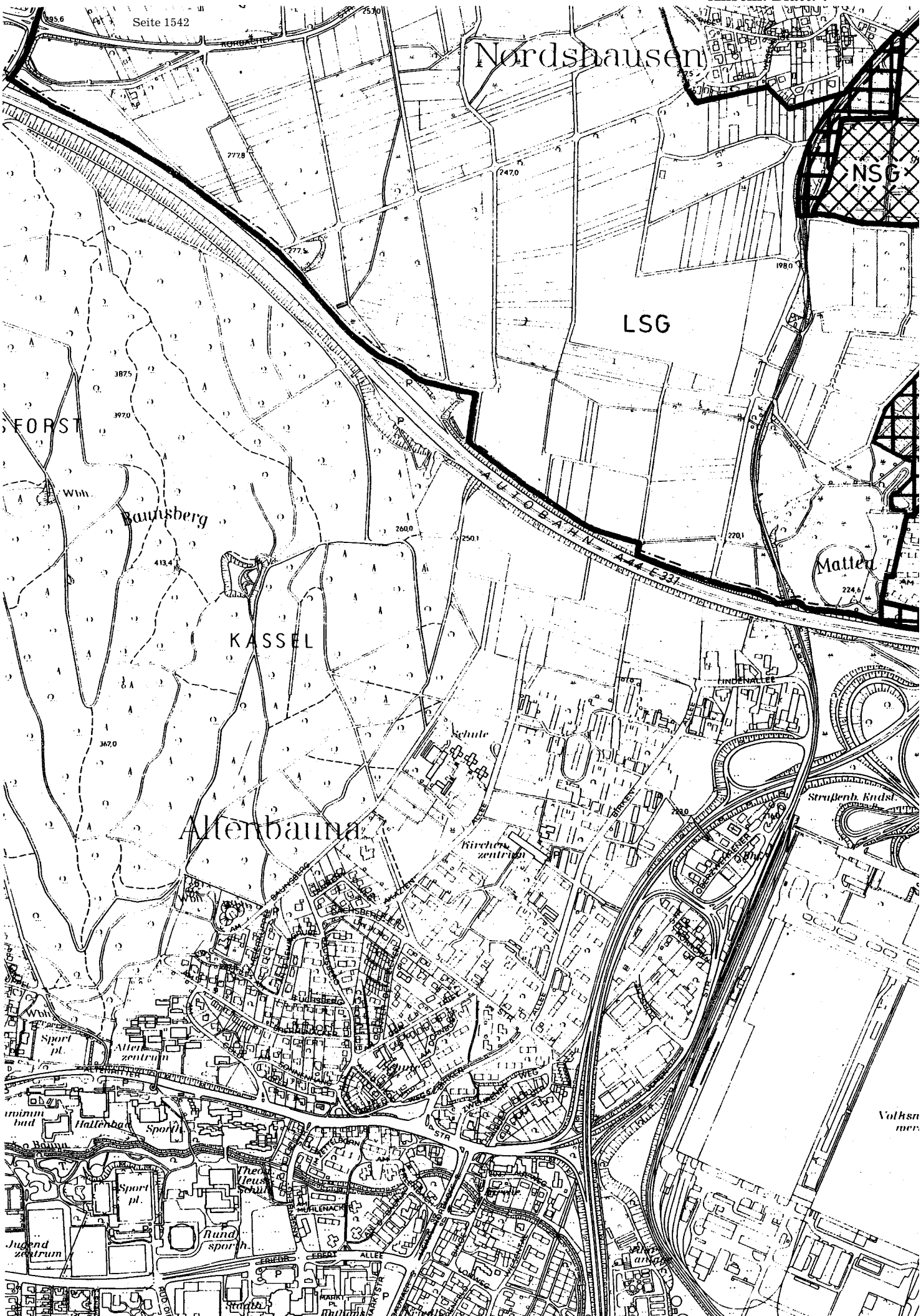
Matten

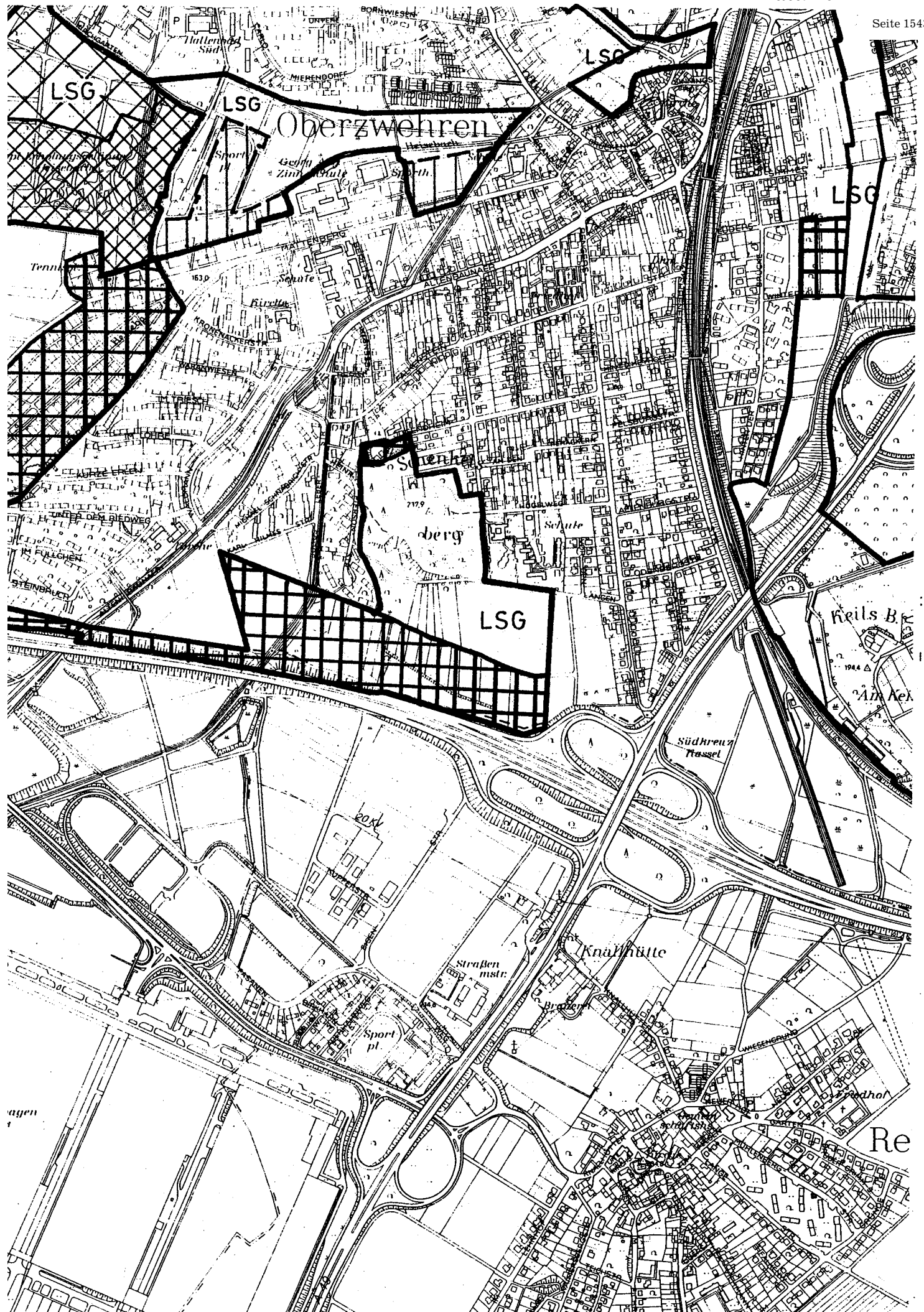
KASSEL

Altenbauna

Sträßb. Krbst.

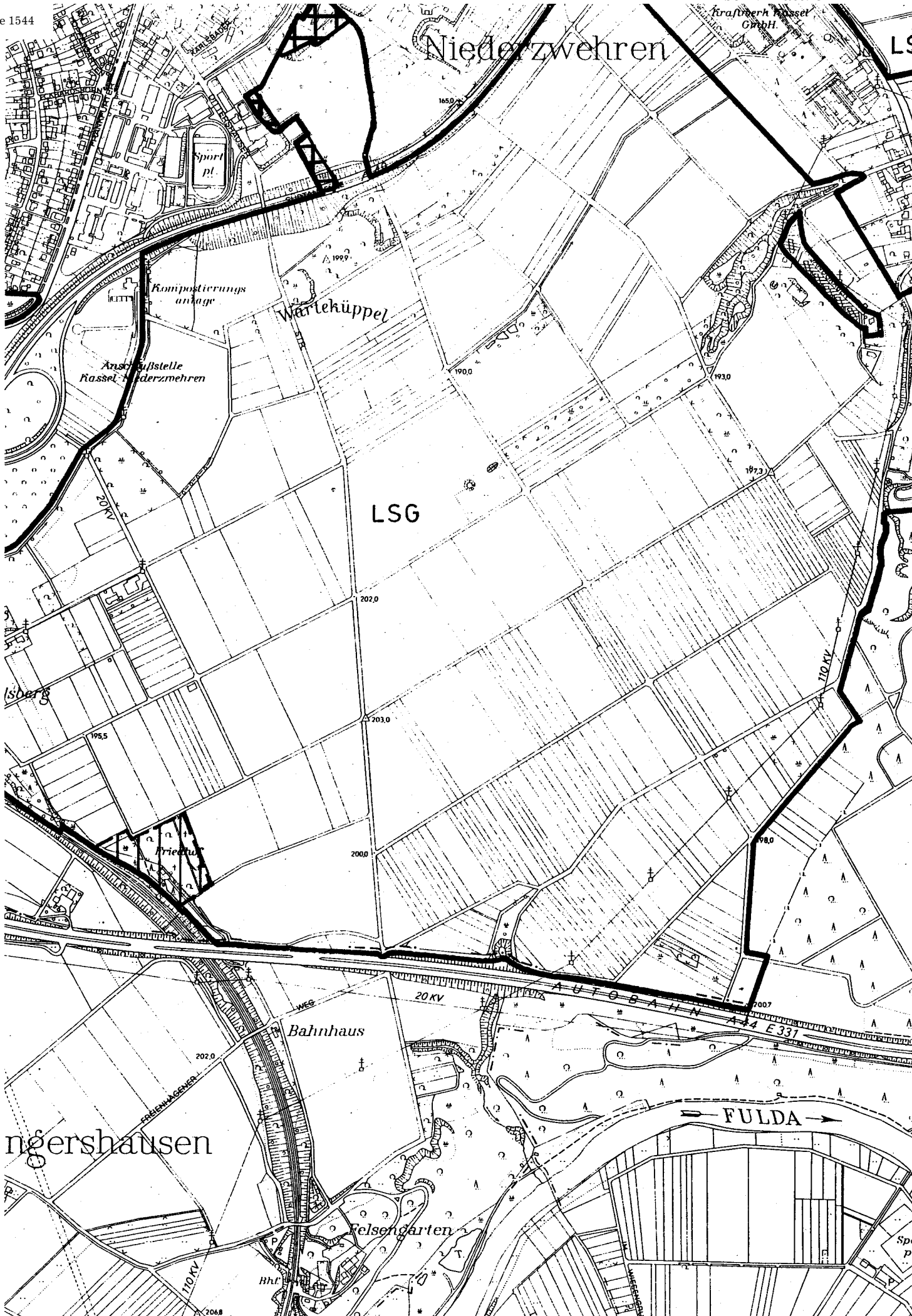
Volksmer.



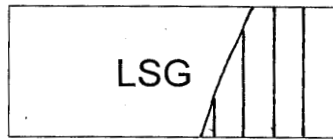
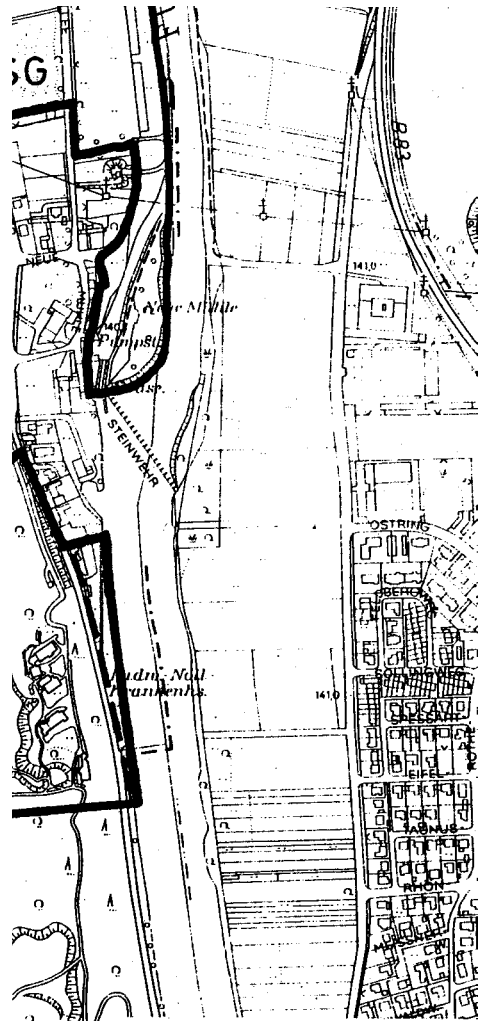


Niederzwehren

Anschl. Blatt: 10



engershausen



Landschaftsschutzgebiet
Zone I Zone II



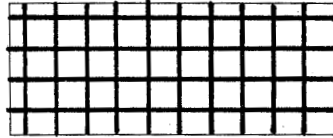
Naturschutzgebiet Dönche
Zone I Zone II



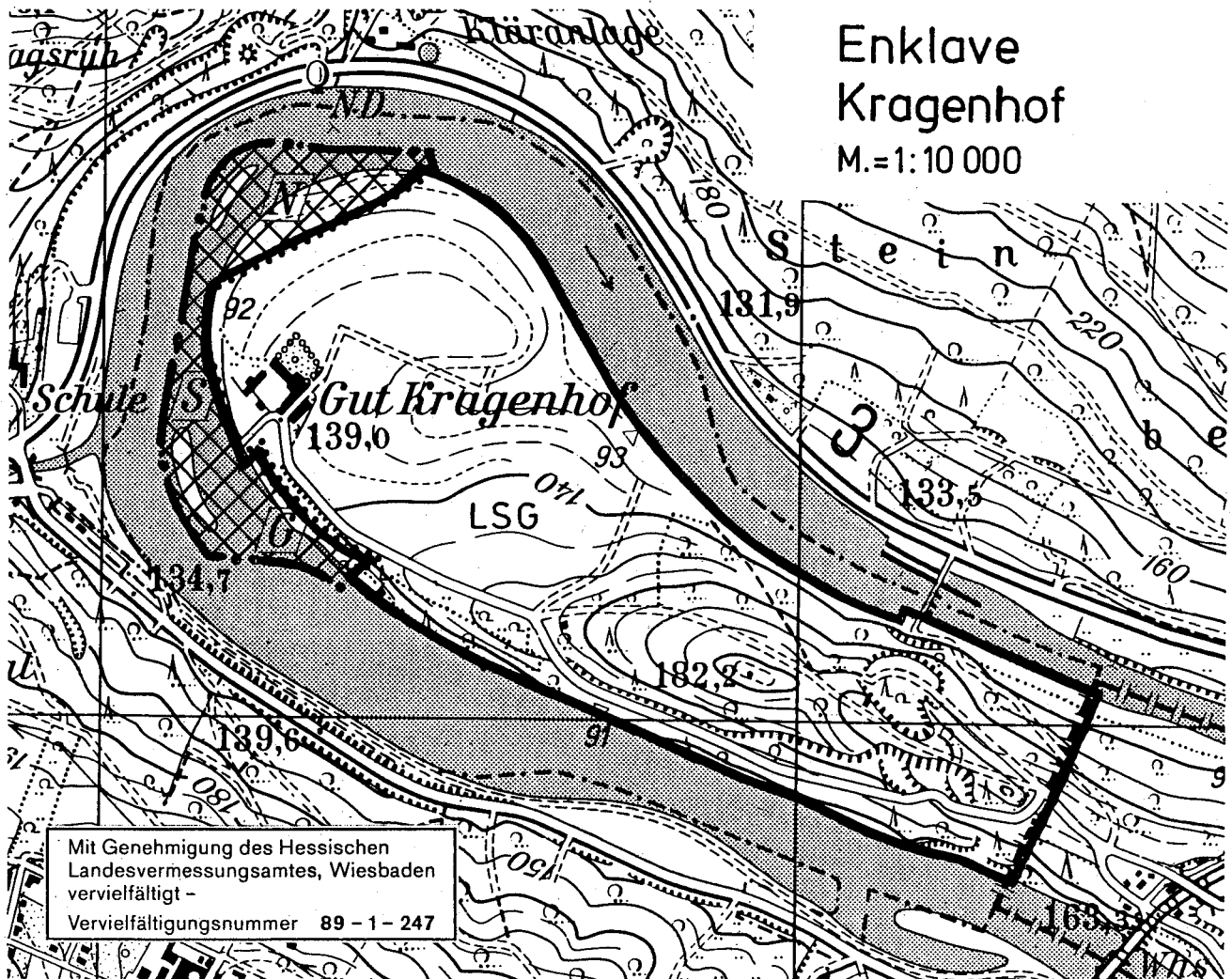
Naturschutz- und Landschaftsschutz-
gebiet Heisebachtal



übrige Naturschutzgebiete
(Kragenhof, Fuldaaue, Fuldaschleuse
Wolfsanger, Waldauer Kiesteiche)



zur Entlassung vorgesehene Flächen



Enklave
Kragenhof
M.=1:10 000

Mit Genehmigung des Hessischen
Landesvermessungsamtes, Wiesbaden
vervielfältigt -
Vervielfältigungsnummer 89 - 1 - 247

Spenderorganismen:

- Marburgvirus (MARV)
- Ebolavirus (EBOV)
- *Homo sapiens sapiens*
- *Aequorea Victoria* (GFP-Gen)
- *E. coli* K12 (Cat-, β -Galaktosidasegen)
- *Photinus pyralis*, *Renilla reniformis* (Gene für Luciferasegen)
- Virus der Vesiculären Stomatitis (VSV)
- Murines Leukämievirus MLV
- Phage T7
- **HCMV (Polymerase II-Promotor)**

Empfängerorganismen:

- Etablierte Zelllinien A549 (Mensch), CaCo2 (Mensch), HeLa (Mensch), HUH7 (Mensch), HUVEC (Mensch), MDCK (Hund), Vero (E6, 76, Meerkatze)
- **RO6E (Fibroblastenzelllinie aus *Rousettus aegyptiacus*)**
- Primäre humane Zellkulturen (**Nabelschnurendothelzellen HUVEC**, Makrophagen)
- Rekombinante Zelllinien: Baby Hamster Nierenzelllinie BSR T7/5 (Ursprungszelllinie BHK 21) und HUH7-T7 (Ursprungszelllinie HUH7), exprimieren jeweils die RNA-Polymerase des T7-Phagen, Verpackungszelllinie Amphopack 293 (exprimiert Gene des murinen Leukämievirus MLV), Verpackungszelllinie EcoPack 293 (exprimiert Gene des murinen Leukämievirus MLV), Verpackungszelllinie RetroPack PT67 (exprimiert Gene des murinen Leukämievirus MLV),
- *E. coli* K12
- Filoviren (Marburg- und Ebolavirus)
- *Mus musculus* (Maus), verschiedene Stämme
- *Cavea aperea porcellus* (Meerschweinchen), verschiedene Stämme

Vektoren:

- pBS (Bluescript-Serie), pcDNA-Serie, pTM1 und Derivate, pCAGGS und Derivate, pGEM-Serie; Plasmidvektor 2.0 und Derivate, pSIREN und Derivate, pSilencer und Derivate, pIRES und Derivate, Vektorserien pMSCV, pQC, pLNCX, pLXSN, pLAPSN, und pVSV-G und Derivate
 - **pBSk Marburg Pol II, pBSk EBOV Pol II, pBSk Ebola Pol II** zulässig.
2. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren, gerechnet ab dem Eintritt der Vollziehbarkeit, mit der Durchführung der beantragten gentechnischen Arbeiten begonnen wird.
 3. Ein Projektleiter, ein stellvertretender Projektleiter sowie ein Beauftragter für die Biologische Sicherheit (BBS) sind bestellt.
 4. Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Wahrung der gentechnikrechtlichen Belange.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, zu richten. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Gießen, 11. Oktober 2010

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt
IV 44 – 53 r 30.03.UMR 122.11.08
St.Anz. 43/2010 S. 2411

906

Vorhaben der Deutsche BP AG;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Deutsche BP AG beabsichtigt, eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen zu errichten und zu betreiben. Die Anlage besteht aus einem erdgedeckten Lagerbehälter mit einer Lagerkapazität von 15 t. Das Flüssiggas dient als Vorratsbehälter für den Betrieb einer Flüssiggastankstelle.

Das Vorhaben soll in 65614 Beselich, Gemarkung Obertiefenbach, Flur 006, Flurstück 81/3 an der B 49 Süd realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach §§ 3a in Verbindung mit 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, 14. Oktober 2010 **Regierungspräsidium Gießen**
Abteilung Umwelt
IV/43.2 – 53 e 621 – Deutsche BP-1/10
St.Anz. 43/2010 S. 2412

907

KASSEL

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“

Vom 28. September 2010

Aufgrund von § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 854), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2, 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 16. August 1995 (St.Anz. S. 3006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2006 (St.Anz. S. 1523), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, vom Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften der Karten befinden sich beim Magistrat der Stadt Kassel – Untere Naturschutzbehörde –, Bosestraße 15, 34121 Kassel.

Die Karten können bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 2

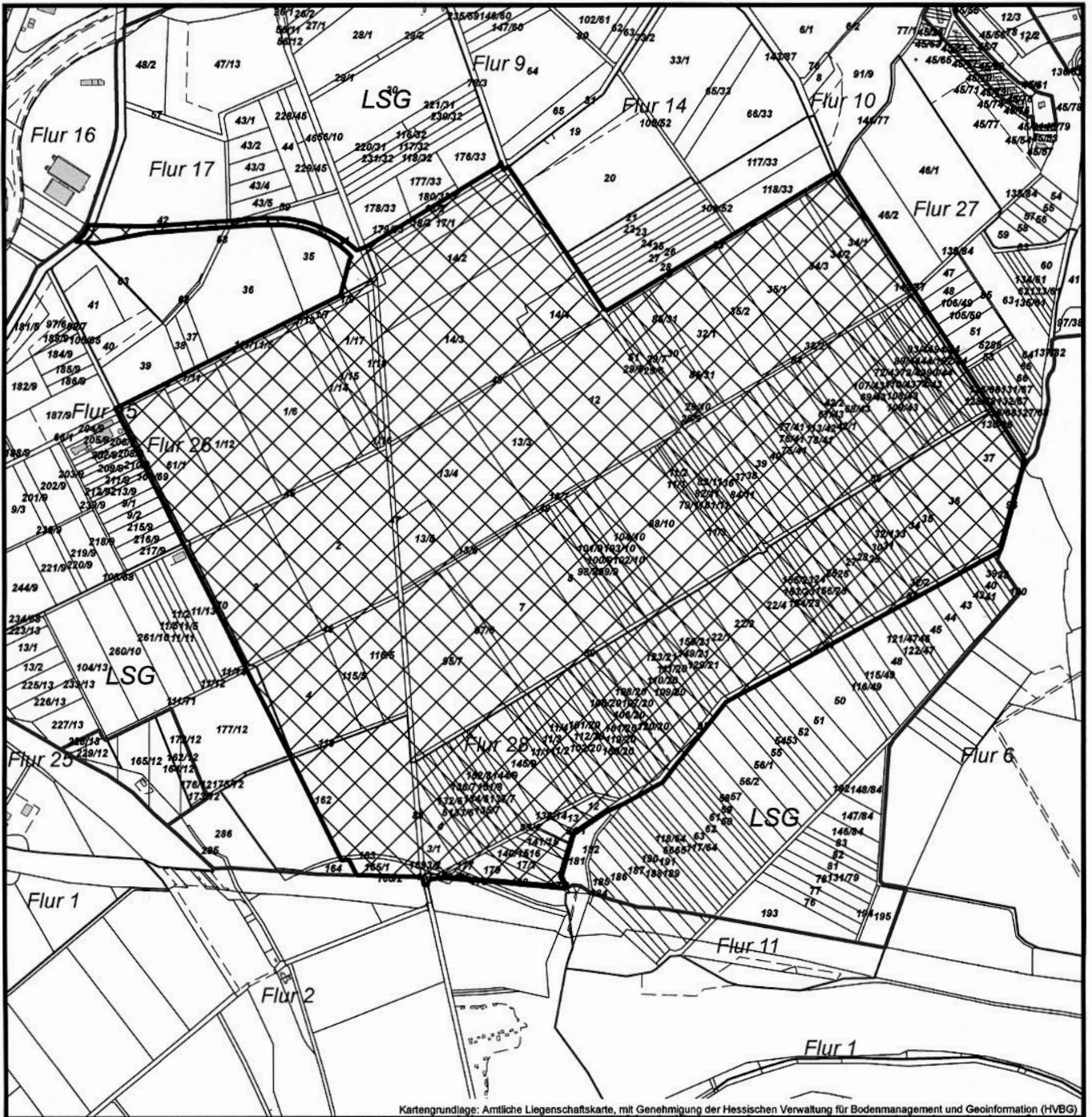
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 28. September 2010 **Regierungspräsidium Kassel**
Obere Naturschutzbehörde
gez. Dr. L ü b c k e
St.Anz. 43/2010 S. 2412

Anlage 1

Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000

Bestandteil der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“



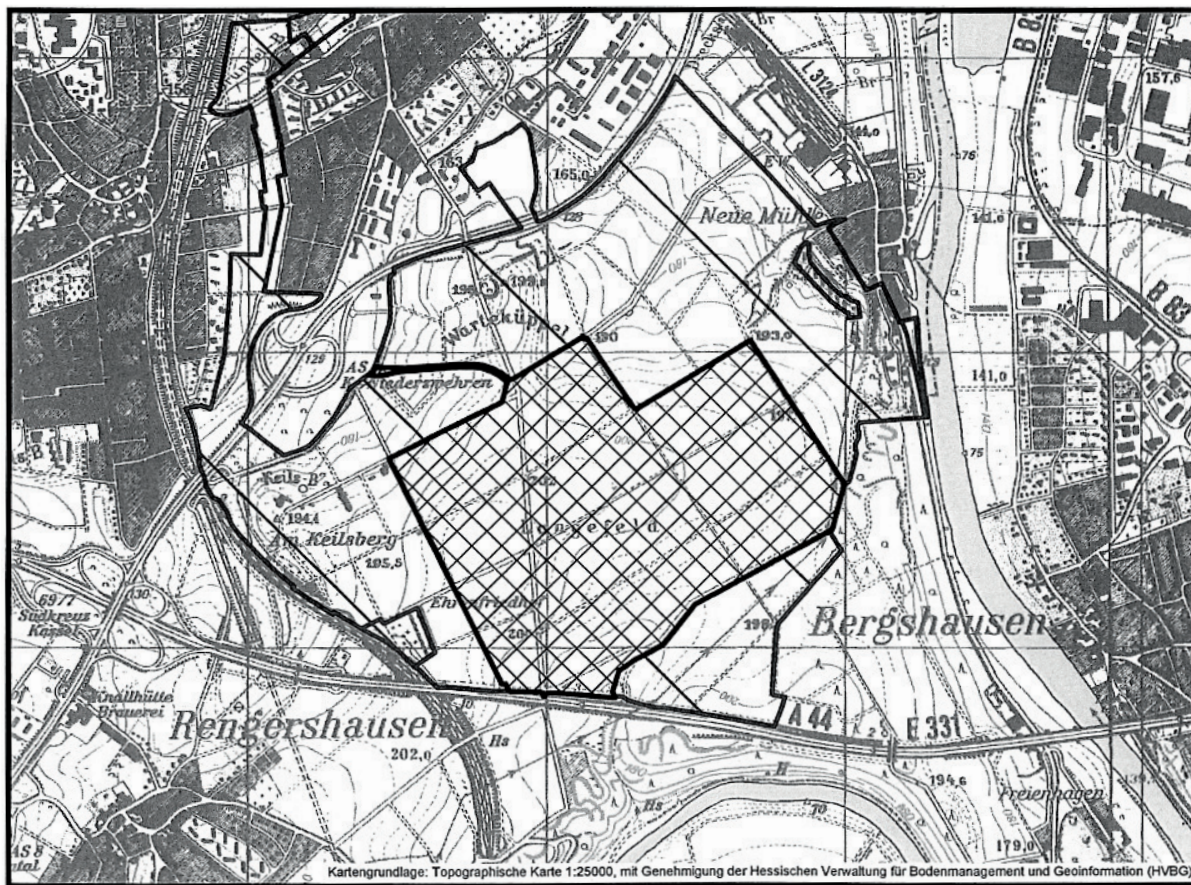
Kartgrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

-  Entlassungsfläche
-  LSG-Grenze Zone I
-  LSG-Grenze Zone II
-  Flurgrenze

Anlage 2

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Bestandteil der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“



908

Naturnahe Umgestaltung der Ahna in Kassel;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Städtische Werke AG, Kassel, hat die Genehmigung für die naturnahe Umgestaltung des Mündungsbereiches der Ahna in den Bleichenwiesen in Kassel-Wesertor beantragt. Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist. Es wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, 11. Oktober 2010

Regierungspräsidium Kassel

31.2/Ks – P 1810

StAnz. 43/2010 S. 2414

909

Genehmigung einer Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „Stiftung Beiserhaus“ mit Sitz in Knüllwald-Rengershausen

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich der Stiftung heute eine Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung genehmigt, die unter anderem auch eine Änderung der Rechtsnatur beinhaltet.

Kassel, 7. Oktober 2010

Regierungspräsidium Kassel

15.1 – 25 d 04/11 – 5.5

StAnz. 43/2010 S. 2414